

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras** 1
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln** 13
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1602/92 des Rates vom 15. Juni 1992 über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln** 24
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1603/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Genehmigung einer verbesserten Beihilferegulung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren** 28
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1604/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 über Freizonen und Freilager** 30
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln** 31
- ★ **Verordnung (EWG) Nr. 1606/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen einer festen Menge bei der Einfuhr bestimmter Tabakerzeugnisse der KN-Codes 2402 und 2403 auf die Kanarischen Inseln** 37

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

92/319/EGKS:

- ★ **Beschluß der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 15. Juni 1992 über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze bei der Einfuhr einer unter den EGKS-Vertrag fallenden Ware auf die Kanarischen Inseln** 39

I

*(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)***VERORDNUNG (EWG) Nr. 1600/92 DES RATES****vom 15. Juni 1992****zum Erlaß von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals, insbesondere auf Artikel 234 Absatz 3,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In dem Beschluß 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA) ⁽⁴⁾ sind die allgemeinen Grundsätze niedergelegt, denen bei der Lösung der Probleme Rechnung zu tragen ist, die durch die besonderen Gegebenheiten und Sachzwänge dieser ultraperipheren Regionen bedingt sind.

Die außerordentlich weite Entfernung dieser Regionen von den Lieferquellen für Waren, die zur Erzeugung bestimmter Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs oder zur Verarbeitung auf den Inseln benötigt werden, bürdet diesen Regionen Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich dadurch überwinden, daß die

betreffenden Erzeugnisse bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen befreit werden.

Damit dieselben Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf diesen Inseln wettbewerbsfähig bleiben und dabei einerseits — wie im POSEIMA-Programm vorgegeben — die Preise durch den Wettbewerb der Lieferquellen gesenkt werden und andererseits eine Störung der traditionellen Handelsströme vermieden wird, sollte für diese Regionen die Lieferung dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft zu Absatzbedingungen vorgesehen werden, die für den Endverbraucher einer Befreiung von der Abschöpfung und/oder von Zöllen für Erzeugnisse aus Drittländern gleichkommen und die auf der Grundlage der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise zu bestimmen sind. In bestimmten Fällen muß ein System von Einfuhrerzeugnissen vorgesehen werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen; diese müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen und können je nach den Grundbedürfnissen der Märkte dieser Regionen sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme während des Wirtschaftsjahres geändert werden.

Diese Regelung soll sich auf die Produktionskosten und die Preise bis hinunter zum Endverbraucherpreis auswirken. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um zu überprüfen, ob eine solche Auswirkung auch tatsächlich erzielt wird.

Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, nicht in die übrige Gemeinschaft weiterversandt oder erneut in Drittländer ausgeführt werden. Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht für Erzeugnisse gelten, die auf diesen Inseln verarbeitet werden und auf den traditionellen Wegen

(1) ABl. Nr. C 145 vom 6. 6. 1992, S. 1.

(2) Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Stellungnahme vom 27. Mai 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(4) ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 10.

und im Rahmen der üblichen Handelsströme weiterver-
sandt oder erneut ausgeführt werden.

Es ist in besonderem Maße den speziellen Bedingungen der
Agrarerzeugung auf den Azoren und Madeira Rechnung zu
tragen; im Hinblick darauf sind Maßnahmen sowohl im
Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als
auch der pflanzlichen Kulturen erforderlich.

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen
Viehzucht dieser Inseln kommen einerseits Züchtungspro-
gramme in Frage, die den Kauf von reinrassigen Zucht-
tieren vorsehen, sowie die Gewährung von zusätzlichen Prä-
mien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die
Erhaltung von Milchviehbeständen und ferner eine Beihilfe
für den Verbrauch frischer örtlicher Milcherzeugnisse. Im
Fall der Azoren ist der großen Bedeutung Rechnung zu
tragen, die der Milcherzeugung wie auch der Tierhaltung in
wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht insbesondere für die
Kleinerzeuger zukommt. Um den Fortbestand der her-
kömmlichen Wirtschaftstätigkeiten in diesem Produktions-
sektor zu gewährleisten, sind die vorgenannten Maßnah-
men durch eine Beihilfe zur Erhaltung des Milchkuhbe-
stands sowie durch eine Beihilfe zur privaten Lagerhaltung
von Käse zu ergänzen, der der traditionellen Erzeugung
entstammt.

Bei Obst und Gemüse sowie Pflanzen und Blumen sollten
Maßnahmen zur Produktionssteigerung, zur Verbesserung
der Betriebsleistung und der Produktqualität sowie zur
Absatzförderung getroffen werden. Ferner sollte die Ver-
marktung tropischer Erzeugnisse dieser Regionen gefördert
werden.

Um die Inlandserzeugung zu unterstützen und dabei den
Verbrauchsgewohnheiten der Inselbewohner Rechnung zu
tragen, sind Beihilfen für bestimmte Kulturen und einige
besondere Erzeugnisse vorzusehen.

Im Fall Madeiras sind diese Maßnahmen vor allem auf den
Anbau von Speisekartoffeln und Zuckerrohr sowie dessen
Verarbeitung zu Zuckersirup und landwirtschaftlichem
Rum anzuwenden. Ferner ist der dort nach traditionellen
Verfahren hergestellte Likörwein dadurch zu fördern, daß
der Kauf von konzentriertem Most und Weingeist in der
übrigen Gemeinschaft erleichtert und eine Beihilfe für die
Reifung dieser Weine gewährt wird.

Auf den Azoren müssen diese Maßnahmen insbesondere
zur Verbesserung der Erzeugungsbedingungen für Zucker-
rüben und der Wettbewerbsbedingungen für die örtliche
Zuckerindustrie im Rahmen einer festgelegten Menge bei-
tragen. Sie müssen auch für besondere Kulturen wie Pflanz-
kartoffeln, Chicorée und Ananas gelten.

Im Hinblick auf diese Ziele sollten die Interventionsmaß-
nahmen der Marktorganisation für Wein sowie die Rege-
lung über Rodungsprämien auf diese Inseln nicht ange-
wandt, dafür aber eine Beihilfe für Rebsorten gewährt
werden, die der Erzeugung von den gemeinschaftlichen
Bestimmungen entsprechenden Qualitätsweinen b.A. die-
nen.

Die Einführung und Verbreitung eines Bildzeichens kann
die Vermarktung spezifischer Qualitätserzeugnisse eben-
falls erleichtern.

Aufgrund der Klimaverhältnisse und der unzureichenden
Mittel, die bisher zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt
wurden, ergeben sich für die landwirtschaftliche Erzeugung
dieser Inseln besondere Probleme in bezug auf die Pflanzen-
gesundheit. Die Durchführung von Programmen zur
Bekämpfung von Schadorganismen muß gefördert werden;
dabei ist festzulegen, inwieweit sich die Gemeinschaft
finanziell an der Durchführung derartiger Programme
beteiligt.

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe auf den
Azoren und auf Madeira sind ausgesprochen unzureichend;
diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu
kämpfen. Es sollten daher Ausnahmen von den Vorschrif-
ten zur Begrenzung oder zum Verbot bestimmter Struktur-
beihilfen gestattet werden.

Strukturmaßnahmen, die im wesentlichen zur Entwicklung
der Landwirtschaft dieser Regionen beitragen, werden im
Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Förde-
rung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der
Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) gemäß
Artikel 130a und Artikel 130c des Vertrages finanziert.
Darüber hinaus hat die Kommission eine Gemeinschafts-
initiative zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung
der ultraperipheren Regionen (REGIS) beschlossen, die
insbesondere Maßnahmen zur Auffächerung der Agrarpro-
duktion und zur Aufwertung herkömmlicher landwirt-
schaftlicher Produktionen sowie Vorsorgemaßnahmen ge-
gen Naturkatastrophen vorsieht.

Die Bananenerzeugung ist für die Wirtschaft Madeiras von
entscheidender Bedeutung. Die Problematik dieser Erzeu-
gung wird auf Gemeinschaftsebene eingehend untersucht.
Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung
sollen geeignete Maßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung sieht für bestimmte Agrarerzeugnisse
zugunsten der Azoren und Madeiras Sondermaßnahmen
zur Lösung der spezifisch auf deren Abgelegtheit und
Insellage zurückzuführenden Probleme vor.

TITEL I

BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG

Artikel 2

Für jedes Wirtschaftsjahr wird der Bedarf der Azoren an den in Anhang I und der Bedarf Madeiras an den in Anhang II aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorausgeschätzt, die zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung benötigt werden. Diese Vorausschätzungen können während des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Bedarf dieser Regionen geändert werden. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Wege in die übrige Gemeinschaft ausgeführt werden, können getrennte Vorausschätzungen erfolgen.

Artikel 3

(1) Es werden keine Abschöpfungen oder Zölle für die in den Bedarfsvorausschätzungen festgelegten Erzeugnisse erhoben, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen und aus Drittländern direkt in die Azoren und nach Madeira eingeführt werden.

(2) Um den nach Artikel 2 festgelegten Bedarf sowohl mengenmäßig als auch nach Preis und Qualität zu decken, sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der Gemeinschaft, werden die genannten Regionen auch durch Lieferung von gemeinschaftlichen Erzeugnissen aus öffentlichen Interventionsbeständen oder durch auf dem Gemeinschaftsmarkt befindliche Erzeugnisse versorgt; dies geschieht zu Bedingungen, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr der Erzeugnisse aus Drittländern fälligen Abgaben gleichkommen.

Die Lieferbedingungen werden unter Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Lieferquellen sowie der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise festgesetzt.

(3) Bei der Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung wird unbeschadet des Absatzes 4 vor allem folgendes berücksichtigt:

- die besonderen Bedürfnisse der betreffenden Regionen und die genauen Anforderungen an die Qualität von zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen;
- die traditionellen Handelsströme zur übrigen Gemeinschaft.

(4) Der Bedarf der Azoren an Rohzucker wird unter Berücksichtigung der Entwicklung der örtlichen Zuckerrübenherzeugung geschätzt. Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Mengen sind so festzulegen, daß auf den Azoren insgesamt nicht mehr als 10 000 Tonnen raffinierten Zuckers jährlich erzeugt werden.

Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 ist nicht auf die Azoren anwendbar.

Artikel 4

(1) Für die Belieferung der Azoren und Madeiras mit folgenden Erzeugnissen aus der Gemeinschaft werden Beihilfen gewährt:

- a) reinrassige Zuchtrinder des KN-Codes 0102 10 00,
- b) reinrassige Zuchtschweine des KN-Codes 0103 10 00,
- c) reinrassige Zuchtschafe und -ziegen der KN-Codes 0104 10 10 und 0104 20 10,
- d) Vermehrungs- oder Zuchtkühen des KN-Codes ex 0105 11 00,
- e) Bruteier, andere, für die Erzeugung von Vermehrungs- oder Zuchtkühen, des KN-Codes ex 0407 00 19.

(2) Für die Gewährung der Beihilfen wird der auf den Azoren und auf Madeira in der Anlaufphase bestehende Bedarf der einzelnen Sektoren, insbesondere für Bedarf an Tierrassen berücksichtigt, die den Bedingungen dieser Regionen am besten angepaßt sind.

Die Beihilfen werden für die Lieferung von Tieren gezahlt, die den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

(3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die sich aus der geographischen Lage der Azoren und Madeiras ergebenden Versorgungsbedingungen;
- b) die Preise der Tiere oder Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt;
- c) gegebenenfalls die Nichtanwendung der Zollsätze und/oder die Nichterhebung der Abschöpfungen bei der Einfuhr aus Drittländern;
- d) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Beihilfen.

Artikel 5

(1) Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 gilt folgendes:

- a) Bei der Direkteinfuhr von Rindern, die aus Drittländern stammen, vor Ort gemästet werden sollen und zum Verbrauch auf Madeira bestimmt sind, werden die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾ genannten Zölle und/oder Abschöpfungen nicht angewendet.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).

b) Es wird eine Beihilfe für die unter vergleichbaren Versorgungsbedingungen erfolgende Lieferung von unter Buchstabe a) genannten Tieren aus der übrigen Gemeinschaft nach Madeira gewährt.

(2) Die Zahl der Tiere, die für die in diesem Artikel genannten Maßnahmen in Betracht kommen, wird anhand einer regelmäßig zu erstellenden Bilanz im Rahmen einer degressiven Regelung festgelegt, die der Entwicklung der örtlichen Produktion Rechnung trägt.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rindfleischwirtschaftsjahres 1995/96 unterbreitet die Kommission dem Rat eine Beurteilung der Ergebnisse der aufgrund dieses Artikels durchgeführten Maßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

Artikel 6

Die gemäß Artikel 240 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehenen Ausgleichsbeträge sind nicht auf Erzeugnisse aus der übrigen Gemeinschaft sowie auf direkt aus Drittländern eingeführte Erzeugnisse anwendbar, die im Rahmen der in diesem Titel festgelegten besonderen Versorgungsregelung geliefert werden.

Artikel 7

Die besondere Versorgungsregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 wird nur angewandt, wenn dem Endverbraucher tatsächlich die wirtschaftlichen Vorteile zugute kommen, die sich aus der Befreiung von der Abschöpfung und/oder dem Zoll bzw. aus der gemeinschaftlichen Beihilfe für Lieferungen aus der übrigen Gemeinschaft ergeben.

Artikel 8

Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß diesem Titel fallen, dürfen nicht erneut in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft weiterverandt werden.

Im Fall einer Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse in den Regionen Azoren und Madeira gilt dieses Verbot weder für traditionelle Ausfuhren noch für traditionelle Lieferungen in die übrige Gemeinschaft.

Artikel 9

Für Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß diesem Titel fallen, sowie für aus ihnen hergestellte Verarbeitungserzeugnisse wird bei der Ausfuhr aus den Azoren und aus Madeira keine Ausfuhrerstattung gewährt.

Artikel 10

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29.

Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen die Durchführungsbestimmungen zu diesem Titel fest. Sie betreffen unter anderem

- die regelmäßige Erstellung und gegebenenfalls die Überprüfung der Versorgungsbilanzen,
- die Beihilfen für Lieferungen aus der übrigen Gemeinschaft,
- die Bestimmungen, die gegebenenfalls sicherstellen sollen, daß die gewährten Vorteile dem Endverbraucher tatsächlich zugute kommen sowie erforderlichenfalls ein System von Einfuhrerzeugnissen.

Für die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse⁽²⁾ fallen, werden diese Maßnahmen nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

TITEL II

MASSNAHMEN FÜR ERZEUGNISSE DER AZOREN UND MADEIRAS

Abschnitt 1

Maßnahmen für beide Regionen

Artikel 11

(1) Eine Hektarbeihilfe wird den Erzeugern und Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur Produktionssteigerung oder Produktionsdiversifizierung und/oder Qualitätsverbesserung von Obst, Gemüse, Blumen und lebenden Pflanzen der Kapitel 6, 7 und 8 sowie von Tee des Kapitels 9 der Kombinierten Nomenklatur durchführen. Diese Programme dienen vor allem der Förderung tropischer Erzeugnisse.

Mit Hilfe der finanzierten Maßnahmen soll vor allem die Produktion und die Produktqualität, insbesondere durch Sortenumstellung und Verbesserung der Anbaumethoden, gefördert werden. Diese Maßnahmen sind in Programme mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren eingebunden.

(1) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (AbI. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7).

(2) ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 (AbI. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3).

Die Beihilfe wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 0,3 Hektar betreffen.

(2) Die Beihilfe beträgt höchstens 500 ECU/ha; sie wird gezahlt, wenn die finanziellen Aufwendungen des Mitgliedstaats sich auf mindestens 300 ECU/ha und die Beteiligung der Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen auf mindestens 200 ECU/ha belaufen. Bei einer niedrigeren Beteiligung des Mitgliedstaats und/oder der Erzeuger wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für drei Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

(3) Der Beihilfebetrug erhöht sich um 100 ECU/ha, wenn das Maßnahmenprogramm von einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung vorgeschlagen und durchgeführt wird und wenn darin technische Hilfe vorgesehen ist. Der erhöhte Beihilfebetrug wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 2 Hektar betreffen.

(4) Dieser Artikel gilt weder für die Erzeugung von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 auf Madeira, noch für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln des KN-Codes ex 0701 10 00 oder Ananas auf den Azoren. Ferner gilt diese Maßnahme nicht für die Bananenerzeugung auf Madeira, über deren Gesamtsituation gemäß den Zielen nach Titel V Nummer 13 des Anhangs des Beschlusses 91/315/EWG noch entschieden werden muß.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 12

(1) Eine Gemeinschaftsbeihilfe wird für Saisonverträge gewährt, die die Vermarktung von in diesen beiden Regionen geernteten tropischen Erzeugnissen, die unter die Erzeugnisse gemäß Artikel 11 Absatz 1 fallen, zum Gegenstand haben. Diese Beihilfe wird bis zu einem jährlichen Handelsvolumen von 3 000 Tonnen je Erzeugnis für jede der beiden Regionen gewährt.

Die Verträge werden zwischen Einzelerzeugern oder Erzeugergemeinschaften bzw. -vereinigungen der Inselgruppe einerseits und in der übrigen Gemeinschaft ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen andererseits geschlossen.

(2) Die Beihilfe beläuft sich auf 10% des Wertes der frei Bestimmungsgebiet verkauften Erzeugung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (AbI. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3).

(3) Die Beihilfe wird Käufern gewährt, die sich im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verträge verpflichten, die Erzeugnisse der Azoren und Madeiras zu vermarkten.

(4) Werden die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt, zu denen sich Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen dieser Regionen und juristische oder natürliche Personen aus der übrigen Gemeinschaft in der Absicht zusammengeschlossen haben, die Erzeugnisse dieser Regionen zu vermarkten, und verpflichten sich die Vertragspartner für eine Mindestdauer von drei Jahren, gemeinsam mit ihren Kenntnissen und ihrem Know-how zur Verwirklichung des Unternehmensziels beizutragen, so erhöht sich der Beihilfebetrug gemäß Absatz 2 auf 13 % des Wertes der jährlich von ihnen gemeinsam vermarkteten Erzeugung.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 13

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu einem Höchstbetrug von 100 000 ECU an der Finanzierung einer Studie über die wirtschaftliche Lage und die Aussichten der Verarbeitung von Obst und Gemüse, insbesondere von tropischem Obst und Gemüse, in beiden Regionen.

Die Studie gibt einen Überblick über die wirtschaftliche und technische Lage in diesem Sektor. Sie analysiert unter anderem die Daten über die Versorgungslage und die Verarbeitungskosten und untersucht die auf regionaler und internationaler Ebene bestehenden Entwicklungs- und Absatzbedingungen und -möglichkeiten, wobei sie der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für verarbeitetes Obst und Gemüse⁽²⁾ erlassen.

Abschnitt 2

Maßnahmen für Erzeugnisse aus Madeira

Artikel 14

(1) Im Rahmen des anhand einer regelmäßigen Bilanz ermittelten Verbraucherbedarfs der Inseln werden für den

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 (AbI. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 1).

Fortbestand der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten und für eine qualitative Verbesserung in der Rindfleischproduktion Beihilfen nach den Absätzen 2 und 3 gewährt. Bei der Bilanz werden auch gemäß Artikel 4 gelieferte Zuchttiere sowie unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Artikel 5 fallende Tiere berücksichtigt.

(2) Eine Mastbeihilfe für männliche Rinder bedeutet einen Zuschlag von 40 ECU je Tier zur Sonderprämie gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem in Absatz 4 genannten Verfahren festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird ein Zuschlag zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80⁽¹⁾ vorgesehenen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gezahlt. Dieser Zuschlag beträgt 40 ECU für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 erlassen.

Artikel 15

(1) Im Rahmen des regelmäßig ermittelten Verbraucherbedarfs der Inseln wird für örtlich erzeugte, frische Kuhmilchprodukte eine Beihilfe gewährt.

Diese Beihilfe beträgt 7 ECU je 100 kg Vollmilch. Dieser Betrag wird nach dem in Absatz 2 genannten Verfahren angepaßt, um den regelmäßigen Absatz der genannten Erzeugnisse auf dem örtlichen Markt sicherzustellen.

Die Beihilfe wird nur an die Molkereien gezahlt. Die Zahlung der Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die gewährten Vergünstigungen auch tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽²⁾ erlassen.

Artikel 16

(1) Es wird jährlich eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 gewährt.

(1) ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

(2) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (ABl. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

Die Beihilfe wird jährlich für höchstens 2 000 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gezahlt.

(2) Die jährliche Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽³⁾ erlassen.

Artikel 17

(1) Für den Zuckerrohranbau wird eine pauschale Hektarbeihilfe gewährt; Voraussetzung ist, daß die portugiesischen Behörden einen Umstrukturierungsplan vorlegen, der eine bessere Bewirtschaftung der Plantagen zum Ziel hat.

(2) Die Beihilfe wird an Einzelerzeuger oder Erzeugergemeinschaften bzw. -vereinigungen gezahlt. Ab dem sechsten Anwendungsjahr wird die Beihilfe nur noch an Erzeugergemeinschaften und -vereinigungen gezahlt.

(3) Die gemeinschaftliche Beteiligung beläuft sich auf 60% der beihilfefähigen Ausgaben, sofern die öffentlichen Aufwendungen mindestens 15% betragen. Bei einem niedrigen Betrag wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Artikel 18

(1) Für die direkte Verarbeitung von Zuckerrohr zu Zuckersirup („Mel de cana“) oder landwirtschaftlichem Rum im Sinne des Artikels 1 Absatz 4 Buchstabe a) der Verordnung (EWG) Nr. 1576/89 des Rates vom 29. Mai 1989 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für die Begriffsbestimmung, Bezeichnung und Aufmachung von Spirituosen⁽⁴⁾ wird eine Beihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird entweder an den Hersteller des Zuckersirups oder die Brennerei gezahlt, sofern der Zuckerrohrerzeuger einen noch festzulegenden Mindestpreis erhalten hat.

(2) Die Beihilfe wird jährlich für höchstens 250 Tonnen Zuckersirup und 2 500 Hektoliter landwirtschaftlichen Alkohol mit einem Alkoholgehalt von 71,8° gewährt.

(3) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91 (ABl. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39).

(4) ABl. Nr. L 160 vom 12. 6. 1989, S. 1.

Artikel 19

Die Beihilfebeträge gemäß den Artikeln 17 und 18, der an den Erzeuger zu zahlende Mindestpreis sowie die Durchführungsbestimmungen zu den genannten Artikeln werden nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker⁽¹⁾ festgesetzt bzw. erlassen.

Artikel 20

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein⁽²⁾ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽³⁾ finden keine Anwendung auf die Region Madeira.

Artikel 21

(1) Zur Unterstützung der Herstellung von Likörweinen aus Madeira wird eine Beihilfe nach diesem Artikel für die Mengen gewährt, welche für die traditionellen Herstellungsverfahren dieser Region benötigt werden.

(2) Es wird eine Beihilfe für den Kauf von konzentriertem rektifiziertem Traubenmost gewährt, der aus der übrigen Gemeinschaft stammt und bei der Weinbereitung zur Süßung der genannten Likörweine verwendet wird.

Bei der Festsetzung der Beihilfe werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die sich aus der geographischen Lage Madeiras ergebenden Versorgungsbedingungen und -preise;
- b) die Preise der Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt;
- c) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Beihilfe.

(3) Es wird eine Beihilfe für den Kauf von Weingeist bei einer Interventionsstelle gewährt, sofern dieser durch Destillation gemäß den Artikeln 35 ff. der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gewonnen wurde.

Der Beihilfebetrag wird im Wege einer Ausschreibung bestimmt.

(1) ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 464/91 (AbI. Nr. L 54 vom 28. 2. 1991, S. 22).

(2) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6).

(3) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92 (AbI. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 16).

Die Bedingungen dieses Sonderabsatzes werden so festgelegt, daß der gemeinschaftliche Markt für Alkohol und alkoholische Getränke keine Störung erfährt.

(4) Bei der Ausfuhr von Most und Weingeist aus Madeira werden keine Ausfuhrerstattungen gewährt.

(5) Für die Reifung von Likörweinen aus Madeira wird eine Beihilfe bis zu einer jährlichen Höchstmenge von 20 000 Hektolitern gewährt. Diese Beihilfe wird für Likörweine gewährt, die mindestens fünf Jahre lang reifen. Sie wird für jede Partie während drei Wirtschaftsjahren gezahlt.

Die Beihilfe beträgt 0,020 ECU je Hektoliter und Tag.

Artikel 22

(1) Um den Anbau von Rebsorten aufrecht zu erhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den traditionellen Anbaugebieten dienen, wird eine Pauschalbeihilfe gewährt.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gehören;
- b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽⁴⁾ festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 400 ECU/ha.

Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1997/98 wird die Beihilfe nur Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt.

Artikel 23

Die Durchführungsbestimmungen zu den Artikel 21 und 22 werden nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

(4) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 (AbI. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3).

Abschnitt 3

Maßnahmen für Erzeugnisse von den Azoren

Artikel 24

(1) Für den Fortbestand der für die Azoren besonders wichtigen, traditionellen Wirtschaftstätigkeiten im Rindfleisch- und Milchsektor werden nach diesem Artikel Beihilfen gewährt.

(2) Ein Zuschlag zur Sonderprämie gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird für die Mast männlicher Rinder gewährt. Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem noch festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden.

Dieser Zuschlag beträgt 40 ECU pro Tier.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird ein Zuschlag zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80 vorgesehenen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gezahlt.

Dieser Zuschlag beträgt 40 ECU für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

(4) Zur Erhaltung des Milchkuhbestandes wird eine Sonderprämie für höchstens 78 000 Tiere gewährt.

Diese Prämie wird an den Tierhalter gezahlt. Sie beträgt 80 ECU für jede vom Halter am Tag der Antragstellung gehaltene Kuh.

(5) Für die private Lagerhaltung von folgenden nach traditionellen Verfahren hergestellten Käsesorten wird eine Beihilfe gewährt:

- St. Jorge, mindestens drei Monate alt, und
- Ilha, mindestens 45 Tage alt.

Der Beihilfebetrug wird nach dem in Absatz 6 genannten Verfahren festgelegt.

(6) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 bzw. nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 erlassen.

Artikel 25

(1) Es wird eine pauschale Hektarbeihilfe zur Entwicklung der Zuckerrübenherzeugung für eine Fläche gewährt, die zur Erzeugung von 10 000 Tonnen Weißzucker jährlich benötigt wird.

Die Beihilfe beträgt 500 ECU/ha eingesäeter und abgeernteter Fläche.

(2) Für die Verarbeitung von auf den Azoren geernteten Zuckerrüben zu Weißzucker wird eine Sonderbeihilfe gewährt, die auf eine jährliche Gesamterzeugung von 10 000 Tonnen raffiniertem Zucker beschränkt ist.

Die Beihilfe beträgt 10 ECU je 100 kg raffinierten Zuckers. Sie kann nach dem in Absatz 3 genannten Verfahren angepaßt werden.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 41 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 erlassen.

Artikel 26

(1) Es wird eine zusätzliche Prämie zu der in Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak ⁽¹⁾ vorgesehenen Prämie für die Ernte von höchstens 250 Tonnen Tabakblätter der Sorte Burley P. gewährt. Diese Prämie wird an die Käufer im Sinne des genannten Artikels gezahlt.

Die zusätzliche Prämie beträgt 0,2 ECU je Kilogramm Tabakblätter.

Vorbehaltlich spezifischer Abweichungen, die nach dem in Absatz 2 des vorliegenden Artikels genannten Verfahren beschlossen wurden, gelten die Durchführungsbestimmungen für die Prämienregelung der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auch für die zusätzliche Prämie.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 erlassen.

Artikel 27

(1) Für die Erzeugung von Pflanzkartoffeln des KN-Codes ex 0701 10 00 wird eine Beihilfe gewährt; sie gilt für eine Fläche von 200 Hektar.

Die Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

(2) Für die Erzeugung von Chicorée des KN-Codes 1212 99 10 wird eine Beihilfe gewährt; sie ist auf eine Fläche von 400 Hektar begrenzt.

Die Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

(3) Eine Beihilfe wird für Saisonverträge gewährt, die die Vermarktung der in Absatz 1 genannten Kartoffeln zum Gegenstand haben; es gelten die in Artikel 12 genannten Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1).

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 erlassen.

Artikel 28

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 und die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 sind nicht auf die Azoren anwendbar.

Artikel 29

(1) Um den Anbau von Rebsorten aufrecht zu erhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den traditionellen Anbaugebieten dienen, wird eine Pauschalbeihilfe gewährt.

Die Beihilfe wird für Flächen gewährt, welche die Bedingungen gemäß Artikel 22 Absatz 1 erfüllen.

(2) Die Beihilfe beträgt 400 ECU/ha.

Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1997/98 wird die Beihilfe nur Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Artikel 30

Es wird eine Beihilfe für die Erzeugung von Ananas des KN-Codes 0804 30 00 gewährt; sie ist auf eine Menge von 2 000 Tonnen jährlich begrenzt.

Die Beihilfe beträgt 1 ECU/kg.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

TITEL III

BILDZEICHEN

Artikel 31

(1) Um den Bekanntheitsgrad und den Absatz unbearbeiteter oder verarbeiteter, spezifischer landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse der ultraperipheren Regionen der Azoren und Madeiras zu steigern, wird ein Bildzeichen eingeführt.

(2) Die Kommission vergibt die Ausführung dieses Bildzeichens im Wege einer Ausschreibung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Die Berufsverbände schlagen vor, unter welchen Bedingungen das Bildzeichen geführt werden darf. Die zuständigen Behörden legen der Kommission diese mit ihrer Stellungnahme versehenen Vorschläge zur Genehmigung vor.

Die Verwendung des Bildzeichens wird von einer öffentlichen Stelle oder einer von den zuständigen Behörden zugelassenen Einrichtung überwacht.

(4) Die Ausführung des Bildzeichens und die Werbung hierfür werden von der Gemeinschaft finanziert.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

TITEL IV

SONDERBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Ausnahmen im strukturellen Bereich

Artikel 32

(1) Abweichend von den Artikeln 5, 6, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur⁽¹⁾ werden Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe in den Regionen Azoren und Madeira unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Die Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung gilt auch nach dem 31. Dezember 1991.
- b) Die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 der genannten Verordnung gelten nicht für die Schweineproduktion.
- c) Im Bereich der Eier- und Geflügelproduktion gilt das Verbot gemäß Artikel 6 Absatz 6 der genannten Verordnung nicht für landwirtschaftliche Familienbetriebe, wenn sie von ihrer Größe her zu einer ausgewogenen Entwicklung dieser Regionen beitragen.
- d) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Aufwendungen für die Erstbeschaffung von lebenden Schweinen und Geflügel im Rahmen der Beihilferegulierung für Investitionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der genannten Verordnung berücksichtigt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8.1991, S. 1.

- e) Beim Immobilienerwerb kann die Beihilfe gemäß Artikel 7 Absatz 2 der genannten Verordnung auch für die anderen Investitionsarten gewährt werden.
- f) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 5 der genannten Verordnung wird der Höchstwert der Investitionsbeihilfe über den 31. Dezember 1991 hinaus um 10% erhöht.

Die Buchstaben b), c) und d) sind nur dann anwendbar, wenn die Tiere jeweils artgerecht und nach Umweltschutzkriterien gehalten werden und die Produktion für den heimischen Markt der Inselgruppen bestimmt ist.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die Ausgleichszulage gemäß Artikel 19 derselben Verordnung im Rahmen eines festzulegenden betrieblichen Höchsteinkommens auf den Azoren und auf Madeira für alle Kulturen gewährt werden, bei denen die Anbauverfahren den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

Darüber hinaus können Kühe, deren Milch für den heimischen Markt dieser Regionen bestimmt ist, bis zu 20 Vieheinheiten in allen nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ festgelegten Gebieten dieser Regionen bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden.

(3) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die Ausgleichszulage Betriebsinhabern gewährt werden, die in diesen Regionen wenigstens einen halben Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaften.

(4) Abweichend von Artikel 37 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 werden die Regionen Azoren und Madeira ermächtigt, die Regelungen gemäß Absatz 1 derselben Verordnung über den 31. Dezember 1994 hinaus anzuwenden.

(5) Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽²⁾ ist die Kommission zu folgendem befugt:

- a) sie erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;
- b) sie kann Portugal ermächtigen, bei der Festlegung des Referenzeinkommens im Sinne von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 einen Korrektur-

faktor auf das durchschnittliche Bruttoeinkommen der außerlandwirtschaftlichen Arbeitskräfte anzuwenden, der jedoch nicht über 1,7 liegen darf;

- c) sie kann Portugal ermächtigen, Artikel 9 Absätze 1 bis 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 auch dann auf Betriebszusammenschlüsse anzuwenden, wenn nur zwei Drittel der Mitglieder die Bedingung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) jener Verordnung erfüllen;

- d) sie beschließt gegebenenfalls auf begründeten Antrag der portugiesischen Behörden

— von der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehenen Investitionshöchstgrenze abzuweichen;

— von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90⁽³⁾ und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ abzuweichen, um diese Maßnahmen auf aus Drittländern eingeführte wichtige Erzeugnisse auszudehnen, sofern die verarbeiteten und/oder vermarkteten Erzeugnisse ausschließlich für den Binnenmarkt der Azoren und Madeiras bestimmt sind;

— von Artikel 12 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 866/90 abzuweichen, um diese Maßnahmen auf landwirtschaftlichen Rum des KN-Codes 2208 40 und auf Liköre aus subtropischen Früchten des KN-Codes 2208 90 55 auf Madeira und die Azoren auszudehnen.

Abschnitt 2

Maßnahmen im Pflanzenschutz

Artikel 33

(1) Die zuständigen Behörden übermitteln der Kommission Programme zur Bekämpfung der Schadorganismen von Pflanzen und pflanzlichen Erzeugnissen. In diesen Programmen sind insbesondere Zielvorgaben, die durchzuführenden Maßnahmen, ihre Laufzeit und ihre Kosten festgelegt. Die nach Maßgabe dieses Artikels vorgelegten Programme betreffen nicht den Schutz von Bananen.

(2) Auf der Grundlage einer Sachanalyse der regionalen Lage beteiligt sich die Gemeinschaft an der Finanzierung dieser Programme.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 (AbI. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

(3) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft und der Beihilfebeträg werden nach dem Verfahren des Artikels 16a der Richtlinie 77/93/EWG ⁽¹⁾ festgelegt. Nach demselben Verfahren wird bestimmt, welche Maßnahmen für eine Finanzierung durch die Gemeinschaft in Betracht kommen.

(4) Die finanzielle Beteiligung kann bis zu 75% der zuschufähigen Ausgaben ausmachen. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage der von den zuständigen Behörden gelieferten Unterlagen. Falls nötig, kann die Kommission Untersuchungen veranlassen, die von Sachverständigen im Sinne des Artikels 19a der Richtlinie 77/93/EWG für ihre Rechnung durchgeführt werden.

TITEL V

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 34

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme der Artikel 32 und 33 dem Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽²⁾.

Artikel 35

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen jährlichen Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen sowie gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen vor, die zur Verwirklichung der Programmziele erforderlich sind.

(2) Am Ende des dritten Jahres der Anwendung der Maßnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Regionen Azoren und Madeira vor, in dem die Wirksamkeit der auf der Grundlage dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen erfolgt wird.

Anhand der Schlußfolgerungen dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vor.

Artikel 36

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/10/EWG (ABl. Nr. L 70 vom 17. 3. 1992, S. 27).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

ANHANG I

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG
NACH ARTIKEL 3 FÜR DIE REGION DER AZOREN FALLEN

| Warenbezeichnung | KN-Code |
|--------------------------------|------------|
| — <i>Getreide</i> | |
| — Weizen | 1001 |
| — Gerste | 1003 |
| — Mais | 1005 |
| — Malz | 1107 |
| — <i>Reis</i> | 1006 |
| — <i>Zuckerrübenroh Zucker</i> | 1701 12 10 |

ANHANG II

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG
NACH ARTIKEL 3 FÜR DIE REGION MADEIRA FALLEN

| Warenbezeichnung | KN-Code |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------|
| — <i>Getreide</i> | |
| — Weizen | 1001 |
| — Gerste | 1003 |
| — Mais | 1005 |
| — Malz | 1107 |
| — <i>Hopfen</i> | 1210 |
| — <i>Reis</i> | 1006 |
| — <i>Pflanzenöle</i> | ex 1507 bis 1516 |
| — <i>Zucker</i> | 1701 1702 (ausgenommen Isoglucose) |
| — <i>Eingedickter Fruchtsaft</i> (Grunderzeugnisse) | 2007 99 2008 |
| — <i>Rindfleisch</i> | |
| — frisch oder gekühlt | 0201 |
| — gefroren | 0202 |
| — <i>Schweinefleisch</i> | 0203 |
| — <i>Milcherzeugnisse</i> | |
| — Flüssigmilch | 0401 |
| — Milchpulver | ex 0402 |
| — Butter | 0405 |
| — Käse | 0406 |
| Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 | |
| — <i>Kartoffelpflanzgut</i> | 0701 10 00 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1601/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽⁴⁾ wurde beschlossen, die Kanarischen Inseln in das Zollgebiet der Gemeinschaft einzugliedern und in die gemeinsamen Politiken einzubeziehen. Gemäß den Artikel 2 und 10 der genannten Verordnung hängt die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik vom Inkrafttreten einer besonderen Versorgungsregelung ab. Ferner muß die Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik mit Sondermaßnahmen für die Agrarerzeugung einhergehen.

In dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽⁵⁾ sind die allgemeinen Grundsätze niedergelegt, denen bei der Lösung der Probleme Rechnung zu tragen ist, die durch die besonderen Gegebenheiten und Sachzwänge dieser Inselgruppe bedingt sind.

Die außerordentlich weite Entfernung der Kanarischen Inseln von den Lieferquellen für Waren, die zur Erzeugung bestimmter Nahrungsmittel des täglichen Bedarfs oder zur Verarbeitung auf den Inseln benötigt werden, bürdet dieser Region Lasten auf, die für die entsprechenden Produktionsbereiche einen großen Nachteil darstellen. Dieser naturgegebene Nachteil läßt sich dadurch überwinden, daß die

betreffenden Erzeugnisse bei der Direkteinfuhr aus Drittländern von Abschöpfungen und/oder Zöllen befreit werden.

Damit dieselben Erzeugnisse mit Ursprung in der Gemeinschaft auf den Kanarischen Inseln wettbewerbsfähig bleiben und dabei einerseits — wie im POSEICAN-Programm vorgegeben — die Preise durch den Wettbewerb der Lieferquellen gesenkt werden und andererseits eine Störung der traditionellen Handelsströme vermieden wird, sollte für diese Region die Lieferung dieser Erzeugnisse mit Ursprung in der übrigen Gemeinschaft zu Absatzbedingungen vorgesehen werden, die für den Endverbraucher einer Befreiung von der Abschöpfung und/oder von Zöllen für Erzeugnisse aus Drittländern gleichkommen und die auf der Grundlage der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise zu bestimmen sind. In bestimmten Fällen muß ein System von Einfuhrerzeugnissen vorgesehen werden.

Die unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnismengen sind in Form von Bedarfsvorausschätzungen festzulegen; diese müssen in regelmäßigen Abständen erfolgen und können je nach den Grundbedürfnissen des kanarischen Marktes sowie unter Berücksichtigung der örtlichen Erzeugung und der traditionellen Handelsströme während des Wirtschaftsjahres geändert werden.

Diese Regelung soll sich auf die Produktionskosten und die Preise bis hinunter zum Endverbraucherpreis auswirken. Es sind geeignete Maßnahmen vorzusehen, um zu überprüfen, ob eine solche Auswirkung auch tatsächlich erzielt wird.

Um Verkehrsverlagerungen zu verhindern, dürfen Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung fallen, nicht in die übrige Gemeinschaft weiterversandt oder erneut in Drittländer ausgeführt werden. Dieser Grundsatz sollte jedoch nicht für Erzeugnisse gelten, die auf den Kanarischen Inseln verarbeitet werden und auf den traditionellen Wegen und im Rahmen der üblichen Handelsströme weiterversandt oder erneut ausgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 145 vom 6. 6. 1992, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. 6. 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. 5. 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

Es ist in besonderem Maße den speziellen Bedingungen der Agrarerzeugung auf den Kanarischen Inseln Rechnung zu tragen. Im Hinblick darauf sind flankierende Maßnahmen für das Inkrafttreten der gemeinsamen Agrarpolitik sowohl im Bereich der Tierhaltung und der tierischen Erzeugung als auch der pflanzlichen Kulturen erforderlich.

Zur Förderung von Erzeugnissen aus der traditionellen kanarischen Viehzucht kommen einerseits Züchtungsprogramme in Frage, die den Kauf von reinrassigen Zuchttieren vorsehen, sowie die Gewährung von zusätzlichen Prämien für die Mast männlicher Rinder, eine Beihilfe für die Erhaltung von Milchviehbeständen, eine Prämie für die Erzeuger von Schaf- und Ziegenfleisch und ferner eine Beihilfe für den Verbrauch frischer örtlicher Milcherzeugnisse. Solange die örtliche Tierhaltung noch kein befriedigendes Niveau erreicht hat, können männliche Mastrinder für den regelmäßig zu schätzenden örtlichen Bedarf geliefert werden; diese Lieferungen sollten vorübergehend und degressiv sein, um das obengenannte Ziel nicht zu gefährden.

Bei Obst und Gemüse sowie Pflanzen und Blumen sollten Maßnahmen zur Produktionssteigerung, zur Verbesserung der Betriebsleistung und der Produktqualität sowie zur Absatzförderung getroffen werden. Ferner sollte die Vermarktung tropischer Erzeugnisse der Inselgruppe gefördert werden.

Um die Inlandserzeugung zu unterstützen und dabei den Verbrauchsgewohnheiten der Inselbewohner Rechnung zu tragen, ist einerseits eine Sonderbeihilfe für den Kartoffelanbau auf den Anbauflächen einzuführen, die dieser Kultur bereits bei Inkrafttreten dieser Verordnung gewidmet waren, und andererseits während eines Übergangszeitraums eine degressive Beschränkung der Kartoffeleinführen für die Zeitspanne vorzusehen, in der die örtliche Erzeugung auf den Markt gelangt.

Im Hinblick auf diese Ziele sollten die Interventionsmaßnahmen der Marktorganisation für Wein sowie die Regelung über Rodungsprämien nicht angewandt, dafür aber eine Beihilfe für Rebsorten gewährt werden, die der Erzeugung von den gemeinschaftlichen Bestimmungen entsprechenden Qualitätsweinen b.A. dienen.

Damit die örtliche Getreideerzeugung aufrecht erhalten werden kann, sollte vorgesehen werden, daß die kanarischen Getreideerzeuger die Mitverantwortungsabgabe nicht zu entrichten brauchen.

Die Einführung und Verbreitung eines Bildzeichens kann die Vermarktung spezifischer Qualitätserzeugnisse ebenfalls erleichtern.

In Anbetracht der tiergesundheitlichen Lage in dieser Region sollte es außerdem möglich sein, vorübergehend von den Bestimmungen der Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern⁽¹⁾ vorübergehend abzuweichen.

(1) ABl. Nr. L 302 vom 31. 12. 1972, S. 28. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 91/497/EWG (AbI. Nr. L 268 vom 24. 9. 1991, S. 69).

Die Strukturen der landwirtschaftlichen Betriebe auf den Kanarischen Inseln sind ausgesprochen unzureichend; diese Betriebe haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Es sollten daher Ausnahmen von den Vorschriften zur Begrenzung oder zum Verbot bestimmter Strukturbeihilfen gestattet werden.

Strukturmaßnahmen, die im wesentlichen zur Entwicklung der Landwirtschaft der Inselgruppe beitragen, werden im Rahmen der gemeinschaftlichen Förderkonzepte zur Förderung der Entwicklung und strukturellen Anpassung der Regionen mit Entwicklungsrückstand (Ziel Nr. 1) gemäß Artikel 130a und Artikel 130c des Vertrages finanziert. Darüber hinaus hat die Kommission eine Gemeinschaftsinitiative zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung der ultraperipheren Regionen (REGIS) beschlossen, die insbesondere Maßnahmen zur Auffächerung der Agrarproduktion und zur Aufwertung herkömmlicher landwirtschaftlicher Produktionen sowie Vorsorgemaßnahmen gegen Naturkatastrophen vorsieht.

Die Bananenerzeugung ist für die Wirtschaft der Kanarischen Inseln von entscheidender Bedeutung. Die Problematik dieser Erzeugung wird auf Gemeinschaftsebene eingehend untersucht. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Untersuchung sollten geeignete Maßnahmen getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Verordnung sieht für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln Sondermaßnahmen zur Lösung der spezifisch auf deren Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme vor.

TITEL I

BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG

Artikel 2

Für jedes Wirtschaftsjahr wird nach den in Artikel 3 Absatz 4 genannten Verfahren der Bedarf der Kanarischen Inseln an denjenigen im Anhang aufgeführten landwirtschaftlichen Erzeugnissen vorausgeschätzt, die zum menschlichen Verbrauch und zur Verarbeitung in diesem Archipel benötigt werden. Diese Vorausschätzung kann während des Wirtschaftsjahres entsprechend dem Bedarf der Inseln geändert werden. Für den Bedarf der Verarbeitungs- und Verpackungsindustrie an Erzeugnissen, die für den örtlichen Markt bestimmt sind oder auf traditionellem Wege in die übrige Gemeinschaft ausgeführt werden, kann eine getrennte Vorausschätzung erfolgen.

Artikel 3

(1) Es werden keine Abschöpfungen oder Zölle für die in der Bedarfsvorausschätzung festgelegten Erzeugnisse erhoben, die der besonderen Versorgungsregelung unterliegen und aus Drittländern direkt auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden.

(2) Um den nach Artikel 2 festgelegten Bedarf sowohl mengenmäßig als auch nach Preis und Qualität zu decken, sowie unter Wahrung des Anteils der Warenversorgung aus der Gemeinschaft, werden die Kanarischen Inseln auch durch Lieferung von gemeinschaftlichen Erzeugnissen aus öffentlichen Interventionsbeständen oder durch auf dem Gemeinschaftsmarkt befindliche Erzeugnisse versorgt; dies geschieht zu Bedingungen, die für den Endverbraucher einer Befreiung von den bei der Einfuhr der Erzeugnisse aus Drittländern fälligen Abgaben gleichkommen.

Die Lieferbedingungen werden unter Berücksichtigung der Kosten der einzelnen Lieferquellen sowie der bei der Ausfuhr nach Drittländern üblichen Preise festgesetzt.

(3) Bei der Durchführung der in diesem Artikel vorgesehenen Regelung wird vor allem folgendes berücksichtigt:

- die besonderen Bedürfnisse der Kanarischen Inseln und die genauen Anforderungen an die Qualität von zur Verarbeitung bestimmten Erzeugnissen;
- die traditionellen Handelsströme zur übrigen Gemeinschaft;
- die Möglichkeiten für eine Versorgung in benachbarten Entwicklungsländern.

(4) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 26 der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der jeweiligen Sektoren erlassen. Sie betreffen vor allem die Festlegung der Mengen der unter die besondere Versorgungsregelung fallenden Erzeugnisse sowie die Bestimmungen, mit denen sichergestellt werden soll, daß die gemäß Artikel 7 gewährten Vorteile sich tatsächlich bis zum Endverbraucher hin auswirken sowie erforderlichenfalls ein System von Einfuhrerzeugnissen.

Artikel 4

(1) Für die Belieferung der Kanarischen Inseln mit folgenden Erzeugnissen aus der Gemeinschaft werden Beihilfen gewährt:

- a) reinrassige Zuchtrinder des KN-Codes 0102 10 00,
- b) reinrassige Zuchtschweine des KN-Codes 0103 10 00,
- c) reinrassige Zuchtkaninchen des KN-Codes ex 0106 00 10,
- d) Vermehrungs- oder Zuchtküken des KN-Codes ex 0105 11 00,
- e) Bruteier, andere, für die Erzeugung von Vermehrungs- oder Zuchtküken, des KN-Codes ex 0407 00 19.

(2) Für die Gewährung der Beihilfen wird der auf den Kanarischen Inseln in der Anlaufphase bestehende Bedarf der einzelnen Sektoren, insbesondere der Bedarf an Tierrassen berücksichtigt, die den Bedingungen des Archipels am besten angepaßt sind. Die Beihilfen werden für die Lieferung von Tieren gezahlt, die den Anforderungen der Gemeinschaftsvorschriften entsprechen.

(3) Bei der Festsetzung der Beihilfen werden folgende Faktoren berücksichtigt:

- a) die sich aus der geographischen Lage der Kanarischen Inseln ergebenden Versorgungsbedingungen;
- b) die Preise der Tiere oder Erzeugnisse auf dem Gemeinschaftsmarkt und dem Weltmarkt;
- c) gegebenenfalls die Nichtanwendung der Zollsätze und/oder die Nichterhebung der Abschöpfungen bei der Einfuhr aus Drittländern;
- d) die wirtschaftlichen Aspekte der geplanten Beihilfen.

(4) Die Beihilfebeträge, die Erzeugnismengen, für die jährlich Beihilfen gewährt werden, sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾ oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsame Marktorganisation der betreffenden Sektoren festgelegt.

Für die Erzeugnisse, die unter die Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse⁽³⁾ fallen, werden diese Maßnahmen nach dem in Unterabsatz 1 genannten Verfahren erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 674/92 (AbI. Nr. L 73 vom 19. 3. 1992, S. 7).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1628/91 (AbI. Nr. L 150 vom 15. 6. 1991, S. 16).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 789/89 (AbI. Nr. L 85 vom 30. 3. 1989, S. 3).

Artikel 5

(1) Für die Rindfleischwirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 gilt folgendes:

- a) Bei der Direkteinfuhr von Rindern, die aus Drittländern stammen, vor Ort gemästet werden sollen und zum Verbrauch auf den Kanarischen Inseln bestimmt sind, werden die in Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 genannten Zölle und/oder Abschöpfungen nicht angewendet.
- b) Es wird eine Beihilfe für die unter vergleichbaren Versorgungsbedingungen erfolgende Lieferung von unter Buchstabe a) genannten Tieren aus der übrigen Gemeinschaft gewährt.

(2) Die Zahl der Tiere, die für die in Absatz 1 genannten Maßnahmen in Betracht kommen, wird anhand einer regelmäßig zu erstellenden Bilanz im Rahmen einer degressiven Regelung festgelegt, die der Entwicklung der örtlichen Produktion Rechnung trägt. Diese Zahlen und der Beihilfebetrags gemäß Absatz 1 Buchstabe b) sowie die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 festgelegt.

(3) Spätestens sechs Monate vor Ablauf des Rindfleischwirtschaftsjahres 1995/96 unterbreitet die Kommission dem Rat eine Beurteilung der Ergebnisse der aufgrund dieses Artikels durchgeführten Maßnahmen und gegebenenfalls entsprechende Vorschläge.

Artikel 6

(1) Bei der Direkteinfuhr von Rohtabak und teilweise aufbereitetem Tabak auf die Kanarischen Inseln werden keine Zölle erhoben auf Erzeugnisse

— des KN-Codes 2401,

— der folgenden Unterpositionen:

- ex 2402 10 00 Unfertige Zigarren ohne Deckblatt
- ex 2403 10 00 Zigarettschnitttabak (fertige Tabakmischung für die Herstellung von Zigaretten, Zigarillos und Zigarren)
- ex 2403 91 00 Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak, auch in Form von Bogen oder Bändern
- ex 2403 99 90 Expandierter Tabak
- ex 2403 99 90 Äußere Deckblätter für Zigarren, auf Unterlagen, in Rollen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen⁽¹⁾.

Die Zollbefreiung nach Unterabsatz 1 gilt bis zu einer jährlichen Einfuhrmenge von 20 000 Tonnen, ausgedrückt im Wert von entripptem Rohtabak für Erzeugnisse, die zur Herstellung von Tabakwaren vor Ort bestimmt sind.

⁽¹⁾ Die Einhaltung dieser besonderen Bestimmung wird nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 des Rates vom 21. April 1970 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Rohtabak⁽²⁾ erlassen.

Artikel 7

Die besondere Versorgungsregelung gemäß den Artikeln 2 und 3 wird nur angewandt, wenn dem Endverbraucher tatsächlich die wirtschaftlichen Vorteile zugute kommen, die sich aus der Befreiung von der Abschöpfung und/oder zum Zoll bzw. aus der gemeinschaftlichen Beihilfe für Lieferungen aus der übrigen Gemeinschaft ergeben.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 3 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 8

Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß diesem Titel fallen, dürfen nicht erneut in Drittländer ausgeführt oder in die übrige Gemeinschaft weiterverwandt werden.

Im Fall einer Verarbeitung der betreffenden Erzeugnisse auf der Inselgruppe gilt dieses Verbot weder für traditionelle Ausfuhr noch für traditionelle Lieferungen in die übrige Gemeinschaft.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem in Artikel 4 Absatz 4 genannten Verfahren erlassen.

Artikel 9

Für Erzeugnisse, die unter die besondere Versorgungsregelung gemäß diesem Titel fallen, sowie für aus ihnen hergestellte Verarbeitungserzeugnisse wird bei der Ausfuhr aus den Kanarischen Inseln keine Ausfuhrerstattung gewährt.

TITEL II

MASSNAHMEN FÜR DIE TIERISCHE ERZEUGUNG

Artikel 10

(1) Im Rahmen des anhand einer regelmäßigen Bilanz ermittelten Verbraucherbedarfs der Kanarischen Inseln werden für den Fortbestand der traditionellen Wirtschaftstätigkeiten und für eine qualitative Verbesserung in der Rindfleischproduktion Beihilfen nach den Absätzen 2 und 3 gewährt. Bei der Bilanz werden auch gemäß Artikel 4

⁽²⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 860/92 (ABl. Nr. L 91 vom 7. 4. 1992, S. 1).

gelieferte Zuchttiere sowie unter die besondere Versorgungsregelung gemäß Artikel 5 fallende Tiere berücksichtigt.

(2) Eine Mastbeihilfe für männliche Rinder bedeutet einen Zuschlag von 40 ECU je Tier zur Sonderprämie gemäß Artikel 4a der Verordnung (EWG) Nr. 805/68. Dieser Zuschlag kann für Tiere mit einem nach dem in Artikel 12 dieser Verordnung genannten Verfahren festzulegenden Mindestgewicht gewährt werden.

(3) Den Rindfleischerzeugern wird ein Zuschlag zu der in der Verordnung (EWG) Nr. 1357/80⁽¹⁾ vorgesehenen Prämie zur Erhaltung des Mutterkuhbestandes gezahlt. Dieser Zuschlag beträgt 40 ECU für jede vom Erzeuger am Tag der Antragstellung gehaltene Mutterkuh.

Artikel 11

Im Rahmen des regelmäßig ermittelten Verbraucherbedarfs der Kanarischen Inseln wird für örtlich erzeugte, frische Kuhmilchprodukte eine Beihilfe gewährt. Diese Beihilfe beträgt 7 ECU je 100 kg Vollmilch. Dieser Betrag wird nach dem in Artikel 12 genannten Verfahren angepaßt, um den regelmäßigen Absatz der genannten Erzeugnisse auf dem örtlichen Markt sicherzustellen. Die Beihilfe wird nur an die Molkereien gezahlt. Die Zahlung der Beihilfe wird davon abhängig gemacht, daß die gewährten Vergünstigungen auch tatsächlich dem Endverbraucher zugute kommen.

Artikel 12

Die Kommission legt nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68⁽²⁾ bzw. des Artikels 27 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 die Durchführungsbestimmungen zu den Artikeln 10 und 11 der vorliegenden Verordnung fest.

Artikel 13

(1) Neben der Mutterschafprämie gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates vom 25. September 1989 über die gemeinsame Marktordnung für Schaf- und Ziegenfleisch⁽³⁾ wird den Erzeugern leichter Lämmer gemäß Artikel 4 Absatz 3 derselben Verordnung eine zusätzliche Prämie gewährt.

Diese zusätzliche Prämie entspricht der Differenz zwischen den gemäß dem genannten Artikel 5 Absätze 2 und 3 an

Erzeuger schwerer bzw. leichter Lämmer zu zahlenden Prämien zuzüglich der Differenz zwischen den Sonderbeihilfen, die im Rahmen der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums gemäß Artikel 1 Absatz 1 erster und zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1323/90 des Rates vom 14. Mai 1990 zur Einführung einer Sonderbeihilfe für die Schaf- und Ziegenhaltung in bestimmten benachteiligten Gebieten der Gemeinschaft⁽⁴⁾ gewährt werden.

(2) Die gemäß Absatz 1 bestimmte zusätzliche Prämie wird unbeschadet der im Artikel 5 Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 vorgesehenen Prämie auch an Ziegenfleischerzeuger gezahlt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Prämien werden unter den gleichen Bedingungen gewährt, die für die Gewährung der Prämie für Schaf- und Ziegenfleischerzeuger gemäß Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 festgelegt worden sind.

(4) Erforderlichenfalls werden zusätzliche Durchführungsbestimmungen nach dem Verfahren des Artikels 30 der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 erlassen.

Artikel 14

In Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 werden bei Spanien die Worte „Autonome Region der Kanarischen Inseln“ angefügt.

TITEL III

MASSNAHMEN FÜR DIE PFLANZLICHE ERZEUGUNG

Artikel 15

(1) Eine Hektarbeihilfe wird den Erzeugern und Erzeugergemeinschaften oder -organisationen gewährt, die ein von den zuständigen Behörden genehmigtes Programm mit Maßnahmen zur Produktionssteigerung und/oder Produktionsdiversifizierung und/oder Qualitätsverbesserung von Obst, Gemüse, Blumen und lebenden Pflanzen der Kapitel 6, 7 und 8 der Kombinierten Nomenklatur sowie von Pflanzen des KN-Codes 1211 durchführen. Diese Programme müssen vor allem die Förderung tropischer Erzeugnisse zum Ziel haben.

Mit Hilfe der finanzierten Maßnahmen soll vor allem die Produktion und die Produktqualität, insbesondere durch Sortenumstellung und Verbesserung der Anbaumethoden, gefördert werden. Diese Maßnahmen sind in Programme mit einer Mindestlaufzeit von drei Jahren eingebunden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 140 vom 5. 6. 1980, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 816/92 (AbI. Nr. L 86 vom 1. 4. 1992, S. 83).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1741/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 41).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 132 vom 23. 5. 1990, S. 17. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1743/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 44).

Die Beihilfe wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 0,3 Hektar betreffen.

(2) Die Beihilfe beträgt höchstens 500 ECU/ha; sie wird gezahlt, wenn die finanziellen Aufwendungen des Mitgliedstaats sich auf mindestens 300 ECU/ha und die Beteiligung der Erzeuger, Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen auf mindestens 200 ECU/ha belaufen. Bei einer niedrigeren Beteiligung des Mitgliedstaats und/oder der Erzeuger wird die gemeinschaftliche Beihilfe entsprechend gekürzt.

Die Beihilfe wird jährlich, höchstens aber für drei Jahre, während der Durchführung des Programms gezahlt.

(3) Der Beihilfebetrug erhöht sich um 100 ECU/ha, wenn das Maßnahmenprogramm von einer Erzeugergemeinschaft oder -vereinigung vorgeschlagen und durchgeführt wird und wenn darin technische Hilfe vorgesehen ist. Der erhöhte Beihilfebetrug wird für Programme gewährt, die eine Mindestfläche von 2 Hektar betreffen.

(4) Dieser Artikel gilt nicht für die Bananenerzeugung, über deren Gesamtproblematik gemäß Nummer 9 des Beschlusses 91/314/EWG noch entschieden werden muß. Dieser Artikel gilt weder für die Tomaten- noch für die Kartoffelerzeugung für den menschlichen Verzehr der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 16

(1) Eine Gemeinschaftsbeihilfe wird für Saisonverträge gewährt, die die Vermarktung von auf den Kanarischen Inseln geernteten tropischen Erzeugnissen, die unter die Erzeugnisse gemäß Artikel 15 fallen, zum Gegenstand haben.

Diese Beihilfe wird bis zu einem jährlichen Handelsvolumen von 10 000 Tonnen je Erzeugnis gewährt.

Die Verträge werden zwischen Einzelerzeugern oder Erzeugergemeinschaften bzw. -vereinigungen der Kanarischen Inseln einerseits und in der übrigen Gemeinschaft ansässigen bzw. niedergelassenen natürlichen oder juristischen Personen andererseits geschlossen.

(2) Die Beihilfe beläuft sich auf 10 % des Wertes der frei Bestimmungsgebiet verkauften Erzeugung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1156/92 (AbI. Nr. L 122 vom 7. 5. 1992, S. 3).

(3) Die Beihilfe wird Käufern gewährt, die sich im Rahmen der in Absatz 1 genannten Verträge verpflichten, die kanarischen Erzeugnisse zu vermarkten.

(4) Werden die in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen von Gemeinschaftsunternehmen durchgeführt, zu denen sich Erzeuger oder Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen dieser Inseln und juristische oder natürliche Personen aus der übrigen Gemeinschaft in der Absicht zusammengeschlossen haben, die kanarischen Erzeugnisse zu vermarkten, und verpflichten sich die Vertragspartner für eine Mindestdauer von drei Jahren, gemeinsam mit ihren Kenntnissen und ihrem Know-how zur Verwirklichung des Unternehmensziels beizutragen, so erhöht sich der Beihilfebetrug gemäß Absatz 2 auf 13 % des Wertes der jährlich von ihnen gemeinsam vermarkteten Erzeugung.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 erlassen.

Artikel 17

(1) Die Gemeinschaft beteiligt sich bis zu einem Höchstbetrag von 100 000 ECU an der Finanzierung einer Studie über die wirtschaftliche Lage und die Aussichten der Verarbeitung von Obst und Gemüse, insbesondere von tropischem Obst und Gemüse, auf den Kanarischen Inseln.

Die Studie gibt einen Überblick über die wirtschaftliche und technische Lage in diesem Sektor. Sie analysiert unter anderem die Daten über die Versorgungslage und die Verarbeitungskosten und untersucht die auf regionaler und internationaler Ebene bestehenden Entwicklungs- und Absatzbedingungen und -möglichkeiten, wobei sie der Wettbewerbslage auf dem Weltmarkt Rechnung trägt.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 ⁽²⁾ erlassen.

Artikel 18

Titel III der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein ⁽³⁾ sowie die Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 des Rates vom 24. Mai 1988 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den

⁽²⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1943/91 (AbI. Nr. L 175 vom 4. 7. 1991, S. 11).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1734/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 6).

Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96⁽¹⁾ finden keine Anwendung auf den Kanarischen Inseln.

Artikel 19

(1) Um den Anbau von Rebsorten aufrechtzuerhalten, die der Erzeugung von Qualitätsweinen b.A. in den traditionellen Anbaugebieten dienen, wird eine Pauschalbeihilfe gewährt.

Für diese Beihilfe kommen Flächen in Frage,

- a) die mit Rebsorten bepflanzt sind, die im Verzeichnis der zur Herstellung der verschiedenen Qualitätsweine b.A. geeigneten Sorten enthalten sind und zu den empfohlenen oder zugelassenen Kategorien gemäß Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 gehören und
- b) deren Hektarertrag unter einer vom Mitgliedstaat gemäß Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 zur Festlegung besonderer Vorschriften für Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete⁽²⁾ festgelegten Höchstmenge, ausgedrückt als Trauben-, Most- oder Weinmenge, liegt.

(2) Die Beihilfe beträgt 400 ECU/ha. Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1997/98 wird die Beihilfe nur Erzeugergemeinschaften oder -vereinigungen gewährt.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 83 Verordnung (EWG) Nr. 822/87 erlassen.

Artikel 20

(1) Es wird jährlich eine Hektarbeihilfe für den Anbau von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 gewährt.

Die Beihilfe wird jährlich für höchstens 12 000 Hektar bebauter und abgeernteter Fläche gezahlt.

(2) Die jährliche Beihilfe beträgt 500 ECU/ha.

(3) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden nach dem Verfahren des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 2358/71 des Rates vom 26. Oktober 1971 zur Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut⁽³⁾ erlassen.

(1) ABl. Nr. L 132 vom 28. 5. 1988, S. 3. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 833/92 (AbI. Nr. L 88 vom 3. 4. 1992, S. 16).

(2) ABl. Nr. L 84 vom 27. 3. 1987, S. 59. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3896/91 (AbI. Nr. L 368 vom 31. 12. 1991, S. 3).

(3) ABl. Nr. L 246 vom 5. 11. 1971, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1740/91 (AbI. Nr. L 163 vom 26. 6. 1991, S. 39).

Artikel 21

Während des empfindlichen Zeitraums, in dem die kanarische Erzeugung auf den Markt gelangt, werden die Lieferungen von Speisekartoffeln der KN-Codes 0701 90 51, 0701 90 59 und 0701 90 90 begrenzt. Diese Begrenzung ist während eines Zeitraums von zehn Wirtschaftsjahren degressiv gestaffelt.

Die Kommission legt nach dem in Artikel 20 Absatz 3 genannten Verfahren fest, für welchen Zeitraum und welche Höhe die mengenmäßigen Lieferbeschränkungen gelten und erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel.

Artikel 22

Ab Beginn des Wirtschaftsjahres 1992/93 wird die Beihilfe für den Verbrauch von Olivenöl gemäß Artikel 11 der Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽⁴⁾, die für die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung vom 31. Dezember 1985 gilt, an Unternehmen gezahlt, die in der übrigen Gemeinschaft erzeugtes Olivenöl auf den Kanarischen Inseln abfüllen.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 38 der Verordnung Nr. 136/66/EWG erlassen.

Artikel 23

Spanien wird ermächtigt, zusätzlich zu der Beihilfe gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 eine regionale Beihilfe zur Tabakerzeugung auf den Kanarischen Inseln zu gewähren, die jedoch nicht zu einer Diskriminierung von Erzeugern des Archipels führen darf.

Die regionale Beihilfe beläuft sich höchstens auf die Differenz zwischen der Beihilfe, die den Kanarischen Inseln vor Anwendung der genannten Verordnung gewährt wurde, und der gemeinschaftlichen Prämie. Die regionale Beihilfe wird nur für die traditionell in diesem Archipel erzeugten Mengen gewährt.

Artikel 24

(1) Es wird eine Beihilfe für Honig besonderer Qualität gewährt, der auf den Kanarischen Inseln mit Hilfe der einheimischen Rasse der „schwarzen Bienen“ erzeugt wird.

Die Beihilfe wird an die von den zuständigen Behörden anerkannten Bienenzüchtervereinigungen je nach Anzahl der bewirtschafteten Bienenstöcke schwarzer Bienen, höchstens jedoch für 5 000 Bienenstöcke, gezahlt.

(4) ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 356/92 (AbI. Nr. L 39 vom 15. 2. 1992, S. 1).

Die Beihilfe beträgt pro Wirtschaftsjahr 20 ECU je bewirtschafteten Bienenstock. Für die Zwecke dieses Artikels beginnt das Wirtschaftsjahr am 1. Juli und endet am 30. Juni.

(2) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier ⁽¹⁾ erlassen.

Artikel 25

Die von den Getreideerzeugern gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 zu zahlende Mitverantwortungsabgabe wird auf den Kanarischen Inseln nicht erhoben.

TITEL IV

BILDZEICHEN

Artikel 26

(1) Um den Bekanntheitsgrad und den Absatz unbearbeiteter oder verarbeiteter, spezifischer landwirtschaftlicher Qualitätserzeugnisse von der ultraperipheren Region der Kanarischen Inseln zu steigern, wird ein Bildzeichen eingeführt.

(2) Die Kommission vergibt die Ausführung dieses Bildzeichens im Wege einer Ausschreibung, die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird.

(3) Die Berufsverbände schlagen vor, unter welchen Bedingungen das Bildzeichen geführt werden darf. Die zuständigen Behörden legen der Kommission diese mit ihrer Stellungnahme versehenen Vorschläge zur Genehmigung vor.

Die Verwendung des Bildzeichens wird von einer öffentlichen Stelle oder einer von den zuständigen Behörden zugelassenen Einrichtung überwacht.

(4) Die Ausführung des Bildzeichens und die Werbung hierfür werden von der Gemeinschaft finanziert.

(5) Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel werden erforderlichenfalls nach dem Verfahren des Artikels 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 oder der entsprechenden Artikel der übrigen Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 49. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 1235/89 (AbI. Nr. L 128 vom 11. 5. 1989, S. 29).

TITEL V

SONDERBESTIMMUNGEN

Abschnitt 1

Ausnahmen im strukturellen Bereich

Artikel 27

(1) Abweichend von den Artikeln 5, 6, 7 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur ⁽²⁾ werden Investitionsbeihilfen für landwirtschaftliche Betriebe auf den Kanarischen Inseln unter folgenden Bedingungen gewährt:

- a) Abweichend von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a) kann die in den Artikeln 5 bis 9 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 genannte Beihilferegelung für Investitionen auf Landwirte der Kanarischen Inseln angewandt werden, die einerseits keine hauptberuflichen Landwirte sind, aber mindestens 25% ihres Gesamteinkommens aus der landwirtschaftlichen Tätigkeit in ihrem Betrieb beziehen, und die andererseits für ihren Betrieb nicht mehr als das Äquivalent einer Vollarbeitskraft benötigen, sofern die vorgesehenen Investitionen 25 000 ECU nicht überschreiten.
- b) Die Verpflichtung zur vereinfachten Buchführung gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d) der genannten Verordnung gilt auch nach dem 31. Dezember 1991.
- c) Die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 4 der genannten Verordnung gelten nicht für die Schweineproduktion.
- d) Die Bedingungen des Artikels 6 Absatz 5 der genannten Verordnung gelten nicht für die Rindfleischproduktion.
- e) Im Bereich der Eier- und Geflügelproduktion gilt das Verbot gemäß Artikel 6 Absatz 6 der genannten Verordnung nicht für landwirtschaftliche Familienbetriebe, wenn sie von ihrer Größe her zu einer ausgewogenen Entwicklung dieser Region beitragen.
- f) Abweichend von Artikel 7 Absatz 1 der genannten Verordnung können die Aufwendungen für die Erstbeschaffung von lebenden Schweinen im Rahmen der Beihilferegelung für Investitionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 derselben Verordnung berücksichtigt werden.
- g) Abweichend von Artikel 7 Absatz 2 Unterabsatz 5 der genannten Verordnung wird der Höchstwert der Investitionsbeihilfe über den 31. Dezember 1991 hinaus weiterhin um 10% erhöht.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 218 vom 6. 8. 1991, S. 1.

Die Buchstaben c), d), e) und f) sind nur dann anwendbar, wenn die Tiere jeweils artgerecht und nach Umweltschutzkriterien gehalten werden und die Produktion für den heimischen Markt der Inselgruppe bestimmt ist.

(2) Abweichend von Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die Ausgleichszulage gemäß Artikel 19 derselben Verordnung im Rahmen eines festzulegenden betrieblichen Höchsteinkommens auf den Kanarischen Inseln für alle Kulturen gewährt werden, bei denen die Anbauverfahren den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit genügen.

Darüber hinaus können Kühe, deren Milch für den heimischen Markt dieser Region bestimmt ist, bis zu 20 Vieheinheiten in allen nach Artikel 3 Absätze 4 und 5 der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten⁽¹⁾ festgelegten Gebieten dieser Region bei der Berechnung der Ausgleichszulage berücksichtigt werden.

(3) Abweichend von Artikel 18 Absatz 1 Unterabsatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 kann die Ausgleichszulage Betriebsinhabern gewährt werden, die in dieser Region mindestens einen Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche bewirtschaften.

(4) Abweichend von Artikel 24 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird der in Artikel 22 derselben Verordnung genannte zulässige Hektarhöchstbetrag für die Jahresprämie auf 600 ECU/ha festgesetzt.

(5) Abweichend von Artikel 37 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 wird Spanien ermächtigt, die Regelungen der Titel I und II der genannten Verordnung auf die Kanarischen Inseln anzuwenden.

(6) Nach dem Verfahren des Artikels 29 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88⁽²⁾ ist die Kommission zu folgendem befugt:

a) Sie erläßt die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel;

b) Sie kann auf begründeten Antrag der zuständigen Behörden beschließen,

— von der in Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 vorgesehenen Investitionshöchstgrenze abzuweichen,

— von Artikel 12 Absatz 1 und Artikel 13 zweiter Gedankenstrich der Verordnung (EWG) Nr. 866/90⁽³⁾ und den entsprechenden Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 867/90 des Rates vom 29. März 1990 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für forstwirtschaftliche Erzeugnisse⁽⁴⁾ abzuweichen, um diese Maßnahme auf aus Drittländern eingeführte wichtige Erzeugnisse auszudehnen, sofern die verarbeiteten und/oder vermarkteten Erzeugnisse ausschließlich für den Binnenmarkt der Kanarischen Inseln bestimmt sind.

Abschnitt 2

Maßnahmen im Veterinärbereich

Artikel 28

(1) In die Richtlinie 72/462/EWG wird folgender Artikel eingefügt:

„Artikel 31b

Unbeschadet der Anwendung von Artikel 17 der Richtlinie 90/675/EWG⁽¹⁾ kann die Kommission nach dem Verfahren des Artikels 29 für Einfuhren von Fleisch auf die Kanarischen Inseln bis zum 31. Dezember 1994 von bestimmten Vorschriften der Artikel 4 und 17 abweichen.

Beim Erlaß der Maßnahmen nach Absatz 1 werden die nach der Einfuhr anwendbaren Vorschriften nach demselben Verfahren erlassen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.“

(2) Im Anhang I der Richtlinie 90/675/EWG des Rates vom 10. Dezember 1990 zur Festlegung von Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen⁽⁵⁾ erhält die Nummer 4 folgende Fassung:

„4. Das Gebiet des Königreichs Spanien außer Ceuta und Melilla.“

TITEL VI

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 29

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen mit Ausnahme der Artikel 23, 27 und 28 dem

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 128 vom 19. 5. 1975, S. 1. Richtlinie zuletzt geändert durch die Verordnung Nr. 797/85 (AbI. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1).

⁽²⁾ ABl. Nr. L 374 vom 31. 12. 1988, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90 (AbI. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 91 vom 6. 4. 1990, S. 7.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 373 vom 31. 12. 1990, S. 1.

Begriff der Intervention zur Regulierung der Agrarmärkte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 729/70 ⁽¹⁾.

und dem Rat einen allgemeinen Bericht über die wirtschaftliche Lage der Kanarischen Inseln vor, in dem die Wirkung der aufgrund dieser Verordnung durchgeführten Maßnahmen dargelegt wird.

Artikel 30

(1) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat alljährlich Bericht über die Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen und macht gegebenenfalls Vorschläge für die Anpassungsmaßnahmen, die zur Verwirklichung der Programmziele erforderlich sind.

Entsprechend den Schlußfolgerungen dieses Berichts schlägt die Kommission gegebenenfalls erforderliche Anpassungen vor.

(2) Am Ende des dritten Jahres der Anwendung der Maßnahmen legt die Kommission dem Europäischen Parlament

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Artikel 31

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 94 vom 28. 4. 1970, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2048/88 (ABl. Nr. L 185 vom 15. 7. 1988, S. 1).

ANHANG

VERZEICHNIS DER ERZEUGNISSE, DIE UNTER DIE BESONDERE VERSORGUNGSREGELUNG
NACH ARTIKEL 3 FALLEN

| Warenbezeichnung | KN-Code |
|---------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|
| — <i>Getreide</i> | |
| — Weizen | 1001 |
| — Gerste | 1003 |
| — Hafer | 1004 |
| — Mais | 1005 |
| — Grieß und Pellets | 1103 |
| — Malz | 1107 |
| — <i>Hopfen</i> | 1210 |
| — <i>Reis</i> | 1006 |
| — <i>Pflanzenöle</i> | ex 1507 bis 1516 |
| — <i>Zucker</i> | 1701 1702 (ausgenommen Isoglukose) |
| — <i>Eingedickter Fruchtsaft</i> (Grunderzeugnisse) | 2007 99 2008 |
| — <i>Rindfleisch</i> | |
| — frisch oder gekühlt | 0201 |
| — gefroren | 0202 |
| — <i>Schweinefleisch</i> | |
| — gefroren | 0203 21, 22, 29 |
| — <i>Geflügelfleisch</i> | |
| — gefroren | 0207 21, 22, 41, 42, 43, 50 |
| — <i>Trockenei</i> (für die Lebensmittelindustrie) | 0408 |
| — <i>Tafelwein</i> | ex 2204 |
| — <i>Kartoffelpflanzgut</i> | 0701 10 00 |
| — <i>Milcherzeugnisse</i> | |
| — Flüssigmilch | 0401 |
| — eingedickte Milch oder Milchpulver | 0402 |
| — Butter | 0405 |
| — Käse | 0406 30 0406 90 23, 25, 27, 77, 79, 81, 89 |
| — Zubereitungen aus Milch | |
| — für Kinder | 2106 90 91 |
| — ohne tierisches Fett | 1901 90 90 |
| Für die Wirtschaftsjahre 1992/93 bis 1995/96 | |
| — Frisches oder gekühltes Schweinefleisch | 0203 11, 12, 19 |
| — Verarbeitungserzeugnisse von Fleisch | 1601 1602 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1602/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

über eine vorübergehende Abweichung von den Antidumpingmaßnahmen der Gemeinschaft bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽³⁾ ist insbesondere vorgesehen, daß die Kanarischen Inseln ab 1. Juli 1991 zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören, der Gemeinsame Zolltarif (GZT) dort schrittweise eingeführt wird und die gemeinsame Handelspolitik für diese Inseln entsprechend den für Spanien in der Beitrittsakte festgelegten Bedingungen gilt. Gegebenenfalls kann jedoch während der schrittweisen Einführung des GZT insbesondere für bestimmte empfindliche Waren von der gemeinsamen Handelspolitik abgewichen werden.

Nach dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit der Inseln der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽⁴⁾ können auf mit Unterlagen versehenen Antrag der zuständigen spanischen Behörden für bestimmte empfindliche Erzeugnisse von Fall zu Fall Abweichungen von der gemeinsamen Handelspolitik in Aussicht genommen werden, um die besonderen Schwierigkeiten eines bestimmten Sektors der örtlichen Erzeugung für den örtlichen oder touristischen Verbrauch zu berücksichtigen und/oder den Zugang zu Verbrauchsgütern wie Textilien, Kleidern, optischen und elektronischen Geräten oder Verkehrsmitteln zu fördern.

Mit Schreiben vom Juli 1991 beantragten die zuständigen spanischen Behörden eine Befreiung von den Antidumping-

zöllen, die für die Einfuhren gewisser elektronischer Verbrauchsgüter mit Ursprung in bestimmten Drittländern gelten. Während der Prüfung des Antrags übermittelten diese Behörden ein zusätzliches Verzeichnis von Waren, die von den Antidumpingzöllen befreit werden sollen.

Da die Antidumpingmaßnahmen unter die gemeinsame Handelspolitik fallen, kann gemäß Nummer 7.1 des Anhangs zum Beschluß 91/314/EWG bei der Einfuhr bestimmter Waren auf die Kanarischen Inseln zeitweilig von diesen Maßnahmen abgewichen werden.

Die empfindlichen Erzeugnisse, für die besondere Maßnahmen bewilligt werden können, wie sie von den zuständigen spanischen Behörden gemäß Nummer 7.1 des Anhangs zum Beschluß 91/314/EWG beantragt wurden, sind auf Grundlage der eingereichten Anträge anhand der Kriterien der genannten Nummer 7.1 festzulegen. Die Einzelfallprüfung ergab, daß zehn Waren zu der Kategorie von Verbrauchsgütern gehören, deren Zugang zu den Kanarischen Inseln durch besondere Maßnahmen gefördert werden sollte. Die übrigen Waren, für die Anträge gestellt wurden, erfüllen die Voraussetzungen der Nummer 7.1 nicht. Gerechtfertigt sind die beantragten Maßnahmen für die Einfuhren von CD-Spielern, Videogeräten, kleinen Farbfernsehempfangsgeräten, Tonband- und Videokassetten, elektronischen Schreibmaschinen, Punkt-Matrix-Druckern, Normalpapierkopierern, Autoradios und Espadrilles, wie in Anhang I zu dieser Verordnung definiert.

Da sich der Antrag der spanischen Behörden auf die gesamte Übergangszeit ab Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 erstreckt, empfiehlt es sich im Interesse einer einheitlichen Regelung während dieser Übergangszeit, die geplanten besonderen Maßnahmen mit Wirkung vom 1. Juli 1991 anzuwenden.

Die genannten Maßnahmen können ergriffen werden, um die schrittweise Anwendung des GZT auf die Kanarischen Inseln zu begleiten. Es erscheint daher zweckmäßig, im Verlauf der in Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 festgelegten und am 31. Dezember 2000 endenden Übergangszeit diese Ausnahmeregelungen anzupassen, indem auf den Kanarischen Inseln parallel zur schrittweisen Anwendung des GZT auch die Antidumpingzölle schrittweise eingeführt werden. Mit dem Antrag der spanischen

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 16. 4. 1992, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

Behörden auf vollständige Befreiung der fraglichen Waren von den Antidumpingzöllen ab 1. Juli 1991 soll die kontinuierliche Versorgung der Kanarischen Inseln mit diesen Waren sichergestellt werden. Dieser Antrag erscheint zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 gerechtfertigt. Während dieses Zeitraums können sich die Wirtschaftsbeteiligten auf dem kanarischen Markt auf die neue Zolltarifregelung einstellen, die derzeit dort schrittweise eingeführt wird. Ab 1996 werden die Antidumpingzölle der Gemeinschaft für die betreffenden Waren schrittweise in jährlichen Tranchen von 20% eingeführt, um am Ende der Übergangszeit in voller Höhe erhoben zu werden.

Gemäß Nummer 7.2 des Anhangs zum Beschluß 91/314/EWG sind die besonderen Maßnahmen, bei denen für bestimmte empfindliche Erzeugnisse von der gemeinsamen Handelspolitik abgewichen wird, dem kanarischen Markt anzupassen, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Für alle Waren, für die Abweichungen bewilligt werden, sind daher jährliche Festmengen anzugeben, damit die Waren ausschließlich der Versorgung dieses Marktes dienen. Es empfiehlt sich, diese Mengen anhand des üblichen jährlichen Verbrauchs auf den Kanarischen Inseln vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 festzusetzen.

Es erscheint zweckmäßig, die zuständigen spanischen Behörden mit der Überwachung der Einhaltung der vorgenannten Festmengen zu beauftragen, sie jedoch gleichzeitig zu ersuchen, die Kommission regelmäßig zu unterrichten.

Angesichts der begrenzten Geltungsdauer der Antidumpingmaßnahmen können Änderungen des Anhangs I dieser Verordnung notwendig sein. Auf Antrag der spanischen Behörden sollte das Warenverzeichnis im Anhang I daher einmal jährlich überprüft werden können. In das Verzeichnis können nur Waren aufgenommen werden, die bereits in der Verordnung (EWG) Nr. 1605/92 des Rates vom 15. Juni 1992 zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln⁽¹⁾ als empfindlich eingestuft wurden und erst seit neuem Antidumpingzöllen unterliegen. Die jährlichen Festmengen für diese Waren werden anhand des durchschnittlichen jährlichen Verbrauchs auf den Kanarischen Inseln vor der Einführung der Antidumpingzölle berechnet. Die Kommission nimmt diese regelmäßige Überprüfung mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 2423/88⁽²⁾ vor —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Für die Waren des Anhangs I gilt bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln bis zur Höhe der jeweils angegebenen Festmengen eine besondere Regelung für die Erhebung der Antidumpingzölle.

(2) Nach der besonderen Regelung gemäß Absatz 1 werden

— vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1995 die Einfuhren von den Antidumpingzöllen befreit;

— ab 1. Januar 1996 die Antidumpingzölle schrittweise gemäß Anhang II erhoben.

(3) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Verwaltung und Überwachung der unter Absatz 1 bezeichneten Festmengen zu gewährleisten.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren teilen die zuständigen spanischen Behörden der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats und erstmals am 15. September 1992 die Angaben über die Mengen mit, die im vorausgegangenen Quartal unter vollständiger oder teilweiser Befreiung von den Antidumpingzöllen eingeführt wurden.

(2) Die am 15. September 1992 übermittelten Angaben müssen die gesamten Einfuhren der betreffenden Waren seit Inkrafttreten dieser Verordnung umfassen.

Artikel 3

Auf Antrag der spanischen Behörden kann das Warenverzeichnis des Anhangs I einmal jährlich von der Kommission überprüft werden.

Artikel 4

Bei der Überprüfung des Warenverzeichnisses des Anhangs I wird die Kommission von einem beratenden Ausschuss unterstützt.

Der Vertreter der Kommission unterbreitet dem Ausschuss einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuss gibt eine Stellungnahme zu diesem Entwurf innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage festsetzen kann; gegebenenfalls findet eine Abstimmung statt.

⁽¹⁾ Siehe Seite 31 dieses Amtsblatts.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 209 vom 2. 8. 1988, S. 1.

Die Stellungnahme wird in das Protokoll aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 5

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

ANHANG I

Verzeichnis der Waren, für die bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 2000 bis zur Höhe der jährlichen Festmengen eine besondere Regelung für die Erhebung der Antidumpingzölle gilt

(Einheiten)

| KN-Code | Ware | Jährliche Festmenge ⁽¹⁾ |
|---------------|------------------------------------|------------------------------------|
| 8519 99 10 | — CD-Spieler | 17 100 |
| 8521 10 38 | — Videogeräte | 18 400 |
| 8528 10 71 | — Kleine Farbfernsehempfangsgeräte | 16 000 |
| 8523 11 00 | — Tonbandkassetten | 2 000 000 |
| 12 00 | — Videokassetten | 625 000 |
| 8469 21 00 | — Elektronische Schreibmaschinen | 8 600 |
| 29 00 | | |
| ex 8471 92 90 | — Punkt-Matrix-Drucker | 1 150 |
| ex 9009 11 00 | — Normalpapierkopierer | 640 |
| 12 00 | | |
| 21 00 | | |
| ex 6404 19 90 | — Espadrilles | 195 300 |
| ex 6405 20 99 | | |
| 8527 21 10 | — Autoradios | 52 500 |
| 21 90 | | |
| 29 00 | | |

⁽¹⁾ Durchschnittliche Einfuhren (1989-1991) aus Ländern, die Antidumpingzöllen unterliegen.

ANHANG II

Zeitplan für die schrittweise Erhebung der Antidumpingzölle auf die Waren des Anhangs I bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln

| Zeitraum | Prozentsatz des Zollsatzes, der im Zollgebiet der Gemeinschaft gilt |
|------------------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| 1. Juli 1991 — 30. Juni 1992 | 0 |
| 1. Juli 1992 — 31. Dezember 1992 | 0 |
| 1. Januar 1993 — 31. Dezember 1993 | 0 |
| 1. Januar 1994 — 31. Dezember 1994 | 0 |
| 1. Januar 1995 — 31. Dezember 1995 | 0 |
| 1. Januar 1996 — 31. Dezember 1996 | 20 |
| 1. Januar 1997 — 31. Dezember 1997 | 40 |
| 1. Januar 1998 — 31. Dezember 1998 | 60 |
| 1. Januar 1999 — 31. Dezember 1999 | 80 |
| ab 1. Januar 2000 | 100 |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1603/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Genehmigung einer verbesserten Beihilferegelung bei Gründung von Erzeugerorganisationen in den französischen überseeischen Departements, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Programme, die zur Lösung der spezifischen Probleme aufgrund der Ablegenheit und Insellage der französischen überseeischen Gebiete (POSEIDOM), der Kanarischen Inseln (POSEICAN), von Madeira und den Azoren (POSEIMA) mit den Entscheidungen 89/687/EWG ⁽⁴⁾, 91/314/EWG ⁽⁵⁾ bzw. 91/315/EWG ⁽⁶⁾ aufgestellt worden sind, sollen geeignete Rahmenbedingungen für die Anwendung der gemeinsamen Politik in diesen Regionen mit extremer Randlage geschaffen werden. Zur Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung der betreffenden Regionen sehen diese spezifischen Programme Maßnahmen zur Verbesserung der Erzeugungs- und Vermarktungsbedingungen für Fischereierzeugnisse vor.

Nach Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 des Rates vom 28. November 1991 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse ⁽⁷⁾ können die Mitgliedstaaten Beihilfen gewähren, um die Gründung von Erzeugerorganisationen und ihre Tätigkeit zu erleichtern.

Daher sollten Frankreich, Spanien und Portugal ermächtigt werden, in den überseeischen Gebieten bzw. auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren während eines Übergangszeitraums verstärkt Beihilfen zur Gründung

und zur Unterstützung der Tätigkeit von Erzeugerorganisationen zu gewähren.

In den extrem abgelegenen Regionen der Europäischen Gemeinschaft ist die handwerkliche Fischerei von großer sozio-ökonomischer, touristischer und ökologischer Bedeutung —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Abweichend von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3687/91 werden Frankreich, Spanien und Portugal ermächtigt, die in Absatz 1 des genannten Artikels vorgesehenen Beihilfen in den fünf auf die Anerkennung folgenden Jahren den Erzeugerorganisationen zu gewähren, die in den französischen überseeischen Gebieten, auf den Kanarischen Inseln, auf Madeira und auf den Azoren binnen fünf Jahren nach Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung gegründet werden.

(2) Die Beihilfen nach Absatz 1 werden nach folgenden Modalitäten gewährt:

- Der Betrag der Beihilfen darf im ersten Jahr bis zu 5 v.H., im zweiten Jahr bis zu 4 v.H., im dritten Jahr bis zu 3 v.H., im vierten Jahr bis zu 2 v.H. und im fünften Jahr bis zu 1 v.H. des Wertes der im Rahmen der Tätigkeit der Erzeugerorganisation vermarkteten Produktion ausmachen, jeder Betrag erhöht sich um 1 v.H., wenn es sich um handwerkliche Fischerei mit Booten von einer Länge unter 9 Metern handelt.
- Die Beihilfen dürfen jedoch im ersten Jahr höchstens 80 v.H., im zweiten Jahr höchstens 70 v.H., im dritten Jahr höchstens 60 v.H., im vierten Jahr höchstens 40 v.H. und im fünften Jahr höchstens 20 v.H. der Verwaltungskosten der Erzeugerorganisation betragen.
- Die Zahlung dieser Beihilfe erfolgt innerhalb von sieben Jahren nach dem Zeitpunkt der Anerkennung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 13.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ Stellungnahme vom 27. Mai 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 399 vom 30. 12. 1989, S. 39.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 10.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 354 vom 23. 12. 1991, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1604/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 über Freizonen und Freilager

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 des Rates vom 25. Juli 1988 über Freizonen und Freilager ⁽³⁾ ist insbesondere vorgeschrieben, daß Veredelungsvorgänge in einer Freizone nach der Verordnung (EWG) Nr. 1999/85 des Rates vom 16. Juli 1985 über den aktiven Veredelungsverkehr ⁽⁴⁾ durchzuführen sind. Nach Artikel 5 der letztgenannten Verordnung wird die Bewilligung für den aktiven Veredelungsverkehr nur erteilt, sofern wesentliche Interessen von Herstellern in der Gemeinschaft nicht beeinträchtigt werden; das bedeutet also, daß die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Bewilligung des aktiven Veredelungsverkehrs erfüllt sein müssen.

In dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽⁵⁾ ist unter Nummer 8 des Anhangs vorgesehen, daß der aktive Veredelungsverkehr in den Freizonen der Kanarischen Inseln nicht den in dieser Regelung vorgesehenen wirtschaftlichen Voraussetzungen unterliegt. Eine entsprechende Bestimmung findet sich unter Nummer 11 des Anhangs zu dem Beschluß 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegtheit und Insellage Madeiras und der Azoren zurückzuführenden Probleme (POSEIMA) ⁽⁶⁾. Die Verordnung (EWG) Nr.

2504/88 ist entsprechend zu ändern, wobei jedoch diese Änderung auch für die überseeischen Departements gelten soll, die sich in einer den vorgenannten Gebieten vergleichbaren extremen Randlage befinden —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 8 Buchstabe b) der Verordnung (EWG) Nr. 2504/88 erhalten die Unterabsätze 2 und 3 folgende Fassung:

„Abweichend von Unterabsatz 1 gelten für die Veredelungsvorgänge im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg sowie in den Freizonen der Kanarischen Inseln, der Azoren und Madeiras und der überseeischen Departements die in der Regelung für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen wirtschaftlichen Voraussetzungen nicht.

Werden jedoch durch die Abweichung für den Alten Freihafen Hamburg in einem bestimmten Wirtschaftszweig die Wettbewerbsbedingungen in der Gemeinschaft beeinträchtigt, so beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission, die auf Gemeinschaftsebene für den aktiven Veredelungsverkehr vorgesehenen wirtschaftlichen Voraussetzungen auf die entsprechende Wirtschaftstätigkeit im Gebiet des Alten Freihafens Hamburg anzuwenden.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 97 vom 16. 4. 1992, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 8.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 188 vom 20. 7. 1985, S. 1.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1605/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr einiger gewerblicher Waren auf die Kanarischen Inseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽³⁾ ist insbesondere vorgesehen, daß die Kanarischen Inseln ab 1. Juli 1991 zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören und der Gemeinsame Zolltarif (GZT) schrittweise im Laufe einer Übergangszeit eingeführt wird, die grundsätzlich spätestens am 31. Dezember 2000 endet. Daher werden seit dem 1. Juli 1991 auf gewerbliche Waren mit Ursprung in Drittländern bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln Zölle erhoben, die vor diesem Zeitpunkt nicht zu erheben waren.

In dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽⁴⁾ ist unter Nummer 7.1 des Anhangs vorgesehen, daß auf mit Unterlagen versehenen Antrag der zuständigen spanischen Behörden für bestimmte empfindliche Erzeugnisse besondere Zollmaßnahmen in Aussicht genommen werden, um besondere Schwierigkeiten eines bestimmten Sektors der örtlichen Erzeugung für den örtlichen oder touristischen Verbrauch zum Zwecke der Beibehaltung einer Aufgabebefreiung, die vor Inkrafttreten der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 Geltung hatte, zu berücksichtigen und den Zugang zu bestimmten Verbrauchsgütern zu fördern.

Gemäß Nummer 7.2 des genannten Anhangs müssen die Maßnahmen dem internen kanarischen Markt genau angepaßt werden, um Verkehrsverlagerungen zu vermeiden. Die Geltung solcher Maßnahmen muß im Prinzip auf den in

Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 für die schrittweise Übernahme des Gemeinsamen Zolltarifs durch die Kanarischen Inseln vorgesehenen Zeitraum begrenzt werden.

Die zuständigen spanischen Behörden haben am 12. Juli 1991 einen Antrag gestellt, die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr bestimmter empfindlicher Waren auf die Kanarischen Inseln vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 2000 vollständig auszusetzen.

Nach den Begründungen, die der Kommission am 4. November 1991 von den spanischen Behörden vorgelegt wurden, sind die betreffenden Erzeugnisse tatsächlich als empfindliche Erzeugnisse für die kanarische Wirtschaft anzusehen.

Um sicherzustellen, daß die beantragte Maßnahme dem internen kanarischen Markt, wie er sich gegenwärtig darstellt und voraussichtlich bis zum 31. Dezember 2000 entwickeln wird, genau angepaßt ist, erscheint es zweckmäßig, die vollständige Aussetzung der Zollsätze für die genannten Waren zunächst für die Zeit bis zum 31. Dezember 1995 zu gewähren. Die Maßnahmen, die für die verbleibende Dauer der Übergangszeit festzulegen sind, werden zu einem späteren Zeitpunkt unter Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesamtheit der zugunsten der kanarischen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen bis zum 31. Dezember 1995 erlassen. Der Antrag der spanischen Behörden, die Zollbefreiung für die betreffenden Waren ab 1. Juli 1991 zu gewähren, bezweckt dagegen die Kontinuität der Versorgung mit den betreffenden Waren und erscheint damit gerechtfertigt.

Es sind Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird, daß die Waren, für die die Aussetzung beantragt wird, ausschließlich für den internen kanarischen Markt bestimmt sind; ferner muß die Kommission regelmäßig über den Umfang der betreffenden Einfuhren unterrichtet werden, um gegebenenfalls Maßnahmen zu treffen, damit Spekulationen oder Verkehrsverlagerungen verhindert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1991 bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 14.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

Anhang aufgeführten Waren bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln vollständig ausgesetzt.

(2) Die Aussetzung nach Absatz 1 wird ausschließlich für Waren gewährt, die für den internen kanarischen Markt bestimmt sind.

(3) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Einhaltung des Absatzes 2 nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die besondere Verwendung zu gewährleisten, insbesondere die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn die betreffenden Waren nach anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren teilen die zuständigen spanischen Behörden der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats und erstmals am 15. September 1992 den Umfang der unter Inanspruchnahme

der Zollaussetzung getätigten Einfuhren des Vormonats mit.

(2) Die am 15. September 1992 übermittelten Angaben müssen die gesamten Einfuhren seit dem 1. Juli 1991 umfassen.

Artikel 3

Im Rahmen der Übergangszeit nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 wird die Kommission im Laufe des Jahres 1995 nach Beratung mit den zuständigen Behörden die Auswirkungen der Gesamtheit der zugunsten der kanarischen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen prüfen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung wird sie dem Rat geeignete Vorschläge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1995 vorlegen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

ANHANG

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.0503 | 3901 | Polymere des Ethylens, in Primärformen |
| 17.0505 | 3904 10 00 | Polyvinylchlorid, nicht mit anderen Stoffen gemischt |
| 17.0507 | 4011 | Luftreifen aus Kautschuk, neu |
| 17.0509 | 4202 | Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Dokumentenkoffer, Aktentaschen, Schulranzen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststoffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen |
| 17.0511 | 4203 | Bekleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder |
| 17.0513 | 4407 | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder keilverzinkt, mit einer Dicke von mehr als 6 mm |
| 17.0515 | 4410 | Spannplatten und ähnliche Platten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Bindemitteln hergestellt |
| 17.0517 | 4412 | Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz |
| 17.0519 | 4803 00 | Papiere von der Art, wie sie für die Herstellung von Toilettenpapier, Abschmink- oder Handtüchern, Servietten oder ähnlichen Papiererzeugnissen zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege benutzt werden, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstoffasern, auch gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite von mehr als 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf mindestens einer Seite mehr als 36 cm messen |
| 17.0521 | 4804 | Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4802 oder 4803 |
| 17.0523 | 4805 | Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen |
| 17.0525 | 4808 | Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefältelt, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Waren der Position 4803 oder 4818 |
| 17.0527 | 4810 | Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, ausgenommen alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen, auch auf der Oberfläche gefärbt; verziert oder bedruckt, in Rollen oder Bogen |
| 17.0529 | Kapitel 51 | WOLLE, FEINE UND GROBE TIERHAARE; GARNE UND GEWEBE AUS ROSSHAAR |
| 17.0531 | Kapitel 52 | BAUMWOLLE |
| 17.0533 | Kapitel 54 | SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE FILAMENTE |
| 17.0535 | Kapitel 55 | SYNTHETISCHE ODER KÜNSTLICHE SPINNFASERN |
| 17.0537 | 5608 | Geknüpft Netze, in Stücken oder als Meterware, aus Bindfäden, Seilen oder Tauen; konfektionierte Fischernetze und andere konfektionierte Netze, aus Spinnstoffen |

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.0539 | Kapitel 60 | GEWIRKE UND GESTRICKE |
| 17.0541 | Kapitel 61 | BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, AUS GEWIRKEN ODER GESTRICKEN |
| 17.0543 | Kapitel 62 | BEKLEIDUNG UND BEKLEIDUNGSZUBEHÖR, ANDERE ALS AUS GEWIRKEN |
| 17.0545 | Kapitel 63 | ANDERE KONFEKTIONIERTER SPINNSTOFFWAREN; WARENZUSAMMENSTELLUNGEN; ALTWAREN UND LUMPEN |
| 17.0547 | Kapitel 64 | SCHUHE, GAMASCHEN UND ÄHNLICHE WAREN; TEILE DAVON |
| 17.0549 | 7304 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gußeisen) oder Stahl |
| 17.0551 | 7312 | Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik |
| 17.0553 | 7601 | Aluminium in Rohform |
| 17.0555 | 8415 | Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Luftfeuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird |
| 17.0557 | 8418 | Kühl- und Gefrierschränke, Gefrier- und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen, ausgenommen Klimageräte der Position 8415 |
| 17.0559 | 8422 | Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln, Verkapseln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verpacken von Waren; Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure |
| 17.0561 | 8427 | Stapelkarren; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren |
| 17.0563 | 8431 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt |
| 17.0565 | 8450 | Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung |
| 17.0567 | 8469 | Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen |
| 17.0569 | 8470 | Rechenmaschinen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnliche Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen |
| 17.0571 | 8471 | Automatische Datenverarbeitungsanlagen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in Form eines Codes und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 17.0573 | 8472 | Andere Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektographen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortier-, Geldzähl-, oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen) |
| 17.0575 | 8473 | Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen) erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen oder Apparate der Positionen 8469 bis 8472 bestimmt |
| 17.0577 | 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate |
| 17.0579 | 8517 | Elektrische Geräte für die drahtgebundene Fernsprech- oder Telegraphentechnik, einschließlich solcher Geräte für Trägerfrequenzsysteme |

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.0581 | 8518 | Mikrophone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Hörer, auch mit Mikrofon kombiniert; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen |
| 17.0583 | 8519 | Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung |
| 17.0585 | 8520 | Magnetbandgeräte und andere Tonaufnahmegereäte, auch mit eingebauter Tonwiedergabevorrichtung |
| 17.0587 | 8521 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner |
| 17.0589 | 8522 | Teile und Zubehör für Geräte der Positionen 8519 bis 8521 |
| 17.0591 | 8523 | Tonträger und ähnliche zur Aufnahme vorgerichtete Aufzeichnungsträger, ohne Aufzeichnung, ausgenommen Waren des Kapitels 37 |
| 17.0593 | 8524 | Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 |
| 17.0595 | 8525 | Sendegeräte für den Funksprech- oder Funktelegraphieverkehr, den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät, Tonaufnahmegereät oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras |
| 17.0597 | 8526 | Funkmeßgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte |
| 17.0599 | 8527 | Empfangsgeräte für den Funkspruch- oder Funktelegraphieverkehr oder den Rundfunk, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert |
| 17.0601 | 8528 | Fernsehempfangsgeräte (einschließlich Videomonitor und Videoprojektoren), auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Ton- oder Bildaufzeichnungs- oder -wiedergabegerät |
| 17.0603 | 8529 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8525 bis 8528 bestimmt |
| 17.0605 | 8701 | Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709) |
| 17.0607 | 8702 | Kraftfahrzeuge zum Befördern von 10 oder mehr Personen, einschließlich Fahrer |
| 17.0609 | 8703 | Personenkraftwagen und andere hauptsächlich zur Personenbeförderung gebaute Kraftfahrzeuge (ausgenommen solche der Position 8702), einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen |
| 17.0611 | 8704 | Lastkraftwagen |
| 17.0613 | 8705 | Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrgewagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage) |
| 17.0615 | 8706 | Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705, mit Motor |
| 17.0617 | 8707 | Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 |
| 17.0619 | 8708 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 |
| 17.0621 | 8711 | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen |

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 17.0623 | 8712 00 | Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor |
| 17.0625 | 8713 | Rollstühle und andere Fahrzeuge für Kranke und Körperbehinderte, auch mit Motor oder anderer Vorrichtung zur mechanischen Fortbewegung |
| 17.0627 | 8714 | Teile und Zubehör für Fahrzeuge oder Positionen 8711 bis 8713 |
| 17.0629 | 9001 | Optische Fasern und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern, ausgenommen solche der Position 8544; polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschließlich Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, nicht gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) |
| 17.0631 | 9002 | Linsen, Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, für Instrumente, Apparate und Geräte, gefaßt (ausgenommen solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) |
| 17.0633 | 9003 | Fassungen für Brillen oder für ähnliche Waren sowie Teile davon |
| 17.0635 | 9004 | Brillen (Korrektionsbrillen, Schutzbrillen und andere Brillen) und ähnliche Waren |
| 17.0637 | 9005 | Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausgenommen Instrumente für Radioastronomie) |
| 17.0639 | 9006 | Photoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für photographische Zwecke sowie Photoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539) |
| 17.0641 | 9007 | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten |
| 17.0643 | 9008 | Stehbildwerfer; photographische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate |
| 17.0645 | 9009 | Photokopierapparate mit optischem System oder solche, die nach dem Kontaktverfahren arbeiten sowie Thermokopierapparate |
| 17.0647 | 9010 | Apparate und Ausrüstungen für photographische oder kinematographische Laboratorien (einschließlich der Apparate zum Projizieren von Schaltungsbildern auf lichtempfindliche Halbleitermaterialien), im Kapitel 90 anderweit weder genannt noch inbegriffen; Negativbetrachter; Lichtbildwände |
| 17.0649 | 9011 | Optische Mikroskope, einschließlich solcher für Photomikrographie, Mikrokinematographie oder Mikroprojektion |
| 17.0651 | 9012 | Andere als optische Mikroskope, Diffraktographen |
| 17.0653 | 9030 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen |
| 17.0655 | Kapitel 91 | UHRMACHERWAREN |
| 17.0657 | 9207 | Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muß (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons) |
| 17.0659 | Kapitel 95 | SPIELZEUG, SPIELE, UNTERHALTUNGSARTIKEL UND SPORTGERÄTE; TEILE DAVON UND ZUBEHÖR |

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1606/92 DES RATES

vom 15. Juni 1992

zur zeitweiligen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs im Rahmen einer festen Menge bei der Einfuhr bestimmter Tabakerzeugnisse der KN-Codes 2402 und 2403 auf die Kanarischen Inseln

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 des Rates vom 26. Juni 1991 über die Anwendung der Vorschriften des Gemeinschaftsrechts auf die Kanarischen Inseln ⁽³⁾ ist insbesondere vorgesehen, daß die Kanarischen Inseln ab 1. Juli 1991 zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehören und der Gemeinsame Zolltarif (GZT) schrittweise eingeführt wird. Für landwirtschaftliche Erzeugnisse wird jedoch die Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs und der sonstigen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik geltenden Einfuhrabgaben bis zum Inkrafttreten der in den Artikeln 2 und 10 der genannten Verordnung vorgesehenen besonderen Versorgungsregelung ausgesetzt. Die Versorgungsregelung soll am 1. Juli 1992 in Kraft treten.

In dem Beschluß 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 über ein Programm zur Lösung der spezifisch auf die Ablegenheit und Insellage der Kanarischen Inseln zurückzuführenden Probleme (POSEICAN) ⁽⁴⁾ ist vorgesehen, daß unter bestimmten Voraussetzungen einige Tabakerzeugnisse, die für die Industrie bestimmt sind, bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln von den Zöllen des Gemeinsamen Zolltarifs befreit werden.

Die zuständigen spanischen Behörden haben mit Schreiben vom 14. Oktober und 15. November 1991 die Mengen und die Arten von Tabakerzeugnissen mitgeteilt, die nach ihrer Meinung von der kanarischen Industrie jährlich benötigt werden und vom 1. Juli 1991 an zollfrei auf die Kanarischen Inseln eingeführt werden sollten.

Die Erzeugnisse des KN-Codes 2401 fallen unter die gemeinsame Agrarpolitik; folglich müssen für sie die Bedingungen des Zugangs zum kanarischen Markt im Rahmen

der vorgenannten besonderen Versorgungsregelung festgesetzt werden. Dagegen sind für die Erzeugnisse der anderen genannten KN-Codes die notwendigen Maßnahmen zu erlassen.

Unter Nummer 6.6 des Beschlusses 91/314/EWG heißt es zu den Einfuhren von Tabak, daß die Befreiung von Zöllen entsprechend dem Bedarf der kanarischen Industrie, dem örtlichen Verbrauch und dem derzeitigen Handel mit Tabakwaren gewährt wird und die Liefermöglichkeiten der Gemeinschaftserzeuger und der AKP-Staaten berücksichtigt werden.

Der Antrag der spanischen Behörden, die Zollausssetzung für die betreffenden Erzeugnisse ab 1. Juli 1991 zu gewähren, bezweckt die Kontinuität der Versorgungsbedingungen für die Industrie und erscheint damit gerechtfertigt. Um andererseits etwaige Globallösungen nicht auszuschließen, die für alle Tabakerzeugnisse im Rahmen der vorgenannten besonderen Versorgungsregelung gefunden werden könnten, erscheint es zweckmäßig, die Geltungsdauer dieser Verordnung auf den 30. Juni 1992 zu begrenzen.

Es sind Vorschriften zu erlassen, durch die sichergestellt wird, daß die Waren, für die die Aussetzung beantragt wird, ausschließlich für die kanarische Industrie bestimmt sind und die betreffenden Einfuhren im Rahmen einer festen Menge erfolgen.

Es ist angezeigt, den zuständigen spanischen Behörden die vorgenannten Kontrollaufgaben zu übertragen, sie aber aufzufordern, die Kommission regelmäßig zu unterrichten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1991 bis zum 30. Juni 1992 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für nachstehend aufgeführten Waren bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln bis zu der angegebenen festen Menge vollständig ausgesetzt:

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 19.

⁽²⁾ Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

⁽³⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 284/92 (AbI. Nr. L 31 vom 7. 2. 1992, S. 6).

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 171 vom 29. 6. 1991, S. 5.

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung | Fester Betrag (Tonnen) |
|----------|---------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 09.0441 | ex 2402 10 00 | Unfertige Zigaretten ohne Deckblatt | 13 500 |
| | ex 2403 10 00 | Zigarettnschnittabak (fertige Tabakmischung für die Herstellung von Zigaretten, Zigarillos und Zigarren) | |
| | ex 2403 91 00 | Homogenisierter oder rekonstituierter Tabak, auch in Form von Bogen oder Bändern | |
| | ex 2403 99 90 | Expandierter Tabak | |
| | ex 2403 99 90 | Äußere Deckblätter für Zigarren, auf Unterlagen, in Rollen zur Herstellung von Tabakerzeugnissen ⁽¹⁾ | |

⁽¹⁾ Die Einhaltung dieser besonderen Bestimmung wird nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen überwacht.

(2) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Verwaltung der festen Mengen nach Absatz 1 sicherzustellen. Sie teilen der Kommission die getroffenen Maßnahmen unverzüglich mit.

Artikel 2

Für die in Artikel 1 genannten Waren teilen die zuständigen spanischen Behörden der Kommission spätestens am 31. Juli 1992 den Umfang der unter Inanspruchnahme der Zollausssetzung getätigten Einfuhren mit.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Juli 1991.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

João PINHEIRO

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 15. Juni 1992

über die zeitweilige Aussetzung der Zollsätze bei der Einfuhr einer unter den EGKS-Vertrag fallenden Ware auf die Kanarischen Inseln

(92/319/EGKS)

DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFT FÜR KOHLE UND STAHL —

im Einvernehmen mit der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Dezember 1995 werden die Zollsätze des vereinheitlichten EGKS-Tarifs für die nachstehend aufgeführte Ware bei der Einfuhr auf die Kanarischen Inseln vollständig ausgesetzt:

| Lfd. Nr. | KN-Code | Warenbezeichnung |
|----------|---------|------------------------------------------------------|
| 17. 0501 | 7213 | Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl (EGKS) |

(2) Die Aussetzung nach Absatz 1 wird ausschließlich für Waren gewährt, die für den internen kanarischen Markt bestimmt sind.

(1) ABl. Nr. C 100 vom 22. 4. 1992, S. 21.

(2) Stellungnahme vom 9. Juni 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).

(3) Die zuständigen spanischen Behörden treffen die notwendigen Vorkehrungen, um die Einhaltung des Absatzes 2 nach Maßgabe der einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften über die besondere Verwendung zu gewährleisten, insbesondere die Erhebung der Zölle des Gemeinsamen Zolltarifs, wenn die betreffenden Waren nach anderen Teilen des Zollgebiets der Gemeinschaft verbracht werden.

Sie unterrichten die Kommission unverzüglich über diese Maßnahmen.

Artikel 2

(1) Für die in Artikel 1 bezeichneten Waren teilen die zuständigen spanischen Behörden der Kommission spätestens am 15. eines jeden Monats und erstmals am 15. September 1992 den Umfang der unter Inanspruchnahme der Zollausssetzung getätigten Einfuhren des Vormonats mit.

(2) Die am 15. September 1992 übermittelten Angaben müssen die gesamten seit dem 1. Juli 1992 getätigten Einfuhren beinhalten.

Artikel 3

Im Rahmen der Übergangszeit nach Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1911/91 prüft die Kommission im Laufe des Jahres 1995 nach Beratung mit den spanischen Behörden die Auswirkungen der Gesamtheit der zugunsten der kanarischen Wirtschaft getroffenen Maßnahmen. Auf der Grundlage der Ergebnisse dieser Prüfung legt sie dem Rat Vorschläge für die Zeit nach dem 31. Dezember 1995 vor.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten treffen in enger Zusammenarbeit mit der Kommission die notwendigen Maßnahmen, um die Durchführung dieses Beschlusses zu gewährleisten.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten treffen die für die Durchführung dieses Beschlusses erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 6

Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1992 in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Juni 1992.

Der Präsident

João PINHEIRO
